

Walter Flick * Aneeqa Maria Akhtar
* David Gelen * Zeki Bilgic

Migration statt Menschenrechte?

Christliche Minderheiten in
islamisch geprägten Staaten

- Malediven, Pakistan, Türkei -

Veranstaltung am 25. April 2009 in Erfurt

Kontaktadressen der Autoren:

Walter Flick: IGFM-Geschäftsstelle
Borsigallee 9
60388 Frankfurt / Main
E-Mail: religion@igfm.de

Aneeqa Maria Akhtar: (über IGFM)

Zeki Bilgic: E-Mail: foundationisibinensis@gmx.de

David Gelen: E-Mail: fasd@gmx.net

Impressum

Herausgeber: Der Ausländerbeauftragte beim Thüringer
Ministerium für Soziales, Familie und
Gesundheit, Postfach 10 12 52, 99012 Erfurt

1. Auflage: 2000 Exemplare, Mai 2009

Vorwort des Herausgebers

In der westlichen, säkularisierten Gesellschaft ist nicht mehr jedem unmittelbar einsichtig, warum zu den elementaren Menschenrechten gerade die Religionsfreiheit gehört. Wo Religionen lediglich als rituelle Accessoires biographischer Wendepunkte eine Rolle spielen und Kirchen nur als harmlose Dienstleistungsunternehmen für Feierlichkeit oder als Schallverstärker bestimmter Moralvorstellungen wahrgenommen werden, kann deren fundamentale Bedeutung nur schwer einleuchten. Die Dominanz der Interessenpolitik im öffentlichen Bewusstsein verstellt den Blick dafür, wie stark persönliche Einstellungen, individuelle Handlungen und politische Entscheidungen, ob eingestanden oder nicht, von sinnstiftenden Grundüberzeugungen geprägt werden, deren Nährstoff die Religionen sind. Diktatoren aller Couleur hingegen wissen, zumindest ahnen sie, dass Religionen geeignet sind, ihre Allmachtsfantasien zu beschneiden. Deshalb haben sie instinktiv Angst vor der subversiven Kraft engagierter Religiosität, kraftvoller religiöser Ausdrucksformen und transzendenzbezogenen Denkens. Wo sich in einer Diktatur Religion nicht verhindern lässt, soll sie unter Kontrolle gebracht werden. Gewiss, auch Religionen selbst können zum Freiheitsrisiko werden, wenn sie fundamentalistisch erstarren, sich aufgeklärtem kritischem Denken und Forschen verweigern, sich in staatliche Machtgefüge einbauen lassen oder terroristische Gewalt stimulieren.

Nicht vergessen ist: Auch im SED-Staat, an dessen friedlich revolutionärer Überwindung vor zwanzig Jahren zurzeit besonders erinnert wird, genügte es den Machthabern nicht, wenn sich ihre „Staatsinsassen“ (*Joachim Gauck*) nur faktisch loyal verhielten. Vielmehr war bei zahlreichen Gelegenheiten in Schule, Hochschule und Betrieb „Bekenntnis“ gefragt. Öffentliche Rituale wie Aufmärsche und Kundgebungen sollten „gläubige“ Zustimmung demonstrieren sowohl zur herrschenden Politik als auch zu der ihr zugrundeliegenden politischen Religion, der marxistisch-leninistischen Ideologie. Uneingeschränkte Religionsfreiheit hätte da nur stören können.

Was in einem Klima eingeschränkter oder verweigerter Religionsfreiheit zuerst auf der Strecke bleibt, ist der „Versuch, in der Wahrheit zu leben“ (*Vaclav Havel*). Wer sich nicht zum Claqueur der Herrschenden machen lassen, aber auch nicht riskieren will, zum Märtyrer zu werden, kultiviert Formen kalkulierter Distanz, subtiler Anpassung oder bloßen Durchkommens – vom Ausweichen ins Unpolitisch-Private über die Suche nach der Lücke des herrschenden Systems bis zur Perfektionierung der Heuchelei. Die Folge: Verweigerter Religionsfreiheit kann unmittelbar zur Verwüstung des Gewissens führen und damit zur Zerstörung des Kerns der

menschlichen Person. Dass dabei auch eine Gesellschaft als Ganze Schaden nimmt, indem sie sich der Spontaneität und Kreativität ihrer - oft besten - Mitglieder beraubt, ist dem gegenüber sozusagen als Kollateralschaden zu betrachten.

Der Blick in die internationale Migrationsgeschichte und die Geschichte des politischen Asyls zeigt: Verweigerter Religionsfreiheit wird immer wieder zu einem *push factor*, der diejenigen außer Landes treibt, die die Mittel dazu haben. Es sind beileibe nicht nur unzureichende materielle Lebensbedingungen, die die Menschen veranlassen, ihre Heimat zu verlassen. Nicht selten sind die Grenzen zwischen freiwilliger Migration und erzwungener Flucht fließend.

Warum leben beispielsweise in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland weit mehr Aramäer als in ihren angestammten Siedlungsgebieten im Osten der Türkei? Warum hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Herbst 2008 entschlossen, ein – wenn auch allzu schmales - Kontingent irakischer Flüchtlinge aufzunehmen, die vorzugsweise zu den nicht-muslimischen religiösen Minderheiten gehören? Und was ist mit denen, die zurückbleiben? Warum existiert schon seit Jahren in Deutschland ein Abschiebestopp für Ahmaddiyya (eine islamische Reformsekte) aus Pakistan? Warum kämpfen pakistanische Menschenrechtsanwälte unter schwierigsten Bedingungen für die Rechte vor allem der christlichen Frauen in ihrem Land?

Auf der von meinem Amt organisierten Vortrags- und Diskussionsveranstaltung am 25. April 2009 in Erfurt wurde nur ein bescheidener Ausschnitt des schier unübersehbaren Problemkreises „Migration und Menschenrechte“ in den Blick genommen. Beispielhaft dargestellt und erörtert wurde die Lage christlicher Minderheiten in einigen islamisch geprägten Staaten, in denen die Religionsfreiheit für Nicht-Muslime, höflich ausgedrückt, zu wünschen übrig lässt. Deren Situation grundlegend zu verbessern, wäre nicht nur ein Gebot der Menschenrechte, die niemandem vorenthalten werden dürfen und zu denen sich die meisten Staaten völkerrechtlich verpflichtet haben, sondern eben auch ein migrationspolitisches Thema: Kampf gegen Fluchtursachen. Dabei geht es um die Verwurzelung derjenigen, denen global-player-Visionen fremd und die weit davon entfernt sind, sich den schmerzvollen Verlust ihrer Heimat als ein reizvolles Abenteuer zu erträumen.

Erfurt, im Mai 2009

Eckehard Peters

Teil 1: Zur Menschenrechtsslage von Christen in Ländern mit islamischer Bevölkerungsmehrheit

Walter Flick, Referent für Religionsfreiheit, Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM, Frankfurt/M.)

(Der für die Veröffentlichung überarbeitete Beitrag gibt den Inhalt des frei vorgetragenen Referats vom 28. Februar 2009 wieder).

Christen und ihre Menschenrechtsslage in islamischen Ländern am Beispiel der Malediven

Immer wieder leugnete es die Regierung, bis es in der staatlichen Zeitung eine kleine Notiz dazu gab – es war vor gut zehn Jahren im Herbst 1998: Zwei junge Frauen waren auf den Malediven im Indischen Ozean eingesperrt worden, weil sie nach dem Empfang christlicher Radioprogramme aus dem Islam zum Christentum übergetreten waren. Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM; Sitz: Frankfurt/M.) veröffentlicht seit 1997 einen Rundbrief zum Thema „Religionsfreiheit/Verfolgte Christen“, der 1998 noch unter dem Titel „Bischof-Joseph-Kreis informiert“ herausgegeben wurde. In der Ausgabe von Oktober 1998 heißt es:

„Korallen-Inseln, Traumstrände, Billigfernenreisen in den Indischen Ozean: Wer denkt daran, dass die kleine Inselrepublik im Indischen Ozean 1998 mehrere Dutzend Christen um ihres Glaubens willen gefangen hält und elementarer Menschenrechte beraubt?“ [...] „Seit dem 18. Juni 1998 begannen die Behörden der Malediven, mutmaßliche Christen zu verhaften und zu verhören. Bekannt wurde die Verhaftung zweier junger Frauen, Aneesa Hussain (32) und Aminath Moonisa (17), beide aus Male, Malediven. Aus verlässlichen Quellen ist bekannt, dass Aneesa körperlich misshandelt und mit dem Tod bedroht wurde. Sie wird in Isolationshaft in einer 1,80m langen und 90cm breiten Zelle gehalten. Beide Frauen sind vom Christentum überzeugt und wollen diesen Glauben nicht aufgeben.“

Der Islam ist auf den Malediven Staatsreligion, die öffentliche Ausübung anderer Religionen untersagt. Ein Glaubenswechsel für die rund 250.000 Einheimischen ist strafbar und wird mit dem Entzug der Staatsangehörigkeit belegt. Die IGFM druckte in Verbindung mit dem Fall einen Touristen-Appell ab und eine eifrig genutzte Unterschriftenliste, gerichtet an den Insel-Diktator Abdul Gayoom und den Honorarkonsul der Malediven in Bad Homburg. Manche IGFM-Förderer wandten sich direkt an diese Vertretung und sprachen bei Reisebüros vor.

Bis November 1998 - es war zu einer internationalen Kampagne gekommen - waren alle Gefangenen frei.

Ende Oktober 2008 wurde der diktatorisch regierende Präsident Maumonn Abdul Gayoom, der mit 30 Jahren am längsten amtierende Staatshauptmann Asiens, durch seinen politischen Opponenten Mohammad Nasheed abgelöst. Mohammad Nasheed war selber unter Gayoom politischer Gefangener und Folteropfer gewesen. Reformpolitiker Nasheed versprach einen Wandel. Unter anderem sagte er: *„Wir machen uns frei von Zensur der Meinungsfreiheit und Unterdrückung der Menschenrechte!“* Nach dem politischen Umsturz schrieb der Journalist Ibrahim Mohamed in „Minivan News: *„Es hat eine Änderung in der Regierung gegeben. Diese bezieht sich aber nicht auf die Sphäre der Religion“.* So blieb der Passus in der Verfassung unverändert, dass ein Nichtmuslim kein Bürger der Malediven werden könne.

Die IGFM hat wiederholt darauf hingewiesen: Nur Muslime gelten als Staatsbürger (Verfassungsartikel 9D). Wer zum Christentum übertritt, verliert das Bürgerrecht. Damit hat er kaum noch Aussicht auf eine gute Anstellung, geschweige denn, an Wahlen teilzunehmen oder gar ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die rund 350 einheimischen Christen leben somit am Rand der Gesellschaft. Auf den Malediven dürfen weder Kirchen gebaut noch christliche Gemeinden gegründet werden. Nichtmuslimen unter den rund 20.000 ausländischen Arbeitskräften auf den Malediven ist jede öffentliche Religionsausübung untersagt. Bibeln und andere religiöse Literatur dürfen nur Touristen besitzen – und zwar ausschließlich für den privaten Gebrauch. Auf keinen Fall dürfen sie einheimische Malediver damit in Berührung bringen.

Am 24. November 2008 berichtete der Minivan News Brief, dass ein Einheimischer sich einer Untersuchungsmaßnahme unterziehen musste, weil er eine englischsprachige Bibel importierte. Wie in zahlreichen anderen islamischen Staaten ist es auch auf den Malediven üblich, dass Muslime, die Christen werden, nicht nur von der Regierung, sondern auch von ihren Angehörigen als „Glaubensabgefallene“ bedroht und verfolgt werden. Ende November 2008 sorgte die neue Regierung sogar dafür, dass der Zugang zu einer christlichen Internet-Seite gesperrt wurde. Islamische Geistliche setzen sich dafür ein, dass sämtliche Websites mit christlichem Inhalt unzugänglich gemacht werden. Sie stützen sich dabei auf das „Gesetz zum Schutz der Religionsfreiheit“ (Nr. 6/94). Dieses verbietet „antiislamische Aktivitäten“ auf den Malediven. Die maledivische Regierung ist peinlichst darum bemüht, dass ausländische Inselbesucher nie in engeren Kontakt mit den Einheimischen treten. Nur wer direkt im Tourismusbereich arbeitet, hat Gelegenheit dazu. Touristen dürfen lediglich 26 der rund 200 bewohnten Malediveninseln betreten.

Die Malediven als Paradigma für unterdrückte Religionsfreiheit im Islam

Am Beispiel der Malediven zeigt sich signifikant die grundsätzliche Problematik der Religionsfreiheit von christlichen oder insgesamt nichtmuslimischen Minderheiten in islamischen Ländern.

Artikel 18 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ vom 10. Dezember 1948 lautet: *„Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.“*

Gerade das Recht, seine Religion öffentlich zu bekunden oder seine Religion zu wechseln, ist in islamischen Ländern für Nichtmuslime stark eingeschränkt oder gar unterbunden. In Ländern wie den Malediven oder Saudi Arabien ist kein Bau von Kirchen möglich.

Die Verbreitung des christlichen Glaubens ist in Ländern mit islamischer Bevölkerungsmehrheit weithin nicht möglich. In einigen Staaten gibt es ausdrückliche Anti-Missions-Gesetze wie in Algerien. Der „Abfall vom Glauben“ erschüttert die Fundamente eines islamischen Staates und ähnelt einem Hochverrat an der Gesellschaftsordnung. Dass auf den Malediven die Abkehr vom islamischen Glauben mit dem gesetzlich verankerten Verlust der Staatsangehörigkeit einhergeht, zeigt das starke Ineinander von Staat und Religion im Islam.

Bedrohte Konvertiten im Islam

Am 10. Dezember 1948 (10. Dezember = jährlicher Menschenrechtstag!) wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte mit ihren 30 Artikeln verkündet. Bei der Textausarbeitung drückten mehrere islamische Staaten ihre Vorbehalte gegen das Recht des Religionswechsels aus und Saudi Arabien übte bei der Schlussabstimmung mit Blick auf Artikel 18, der das Recht auf Religionsfreiheit beschreibt, Stimmenthaltung.

Bis heute sind Muslime, die den Islam verlassen und damit gleichsam Staatsverrat begehen, in verschiedener Weise in islamischen Staaten diskriminiert und manchmal bis hin zur Todesstrafe bedroht. Ins allgemeine öffentliche Bewusstsein kam die Problematik durch den im März 2006 nach einem richterlichen Urteil wegen seines Übertritts zum Christentum zum Tode verurteilten afghanischen Konvertiten Abdul Rahman. Dass Abdul Rahman nach vielen internationalen Protesten für

geistesgestört erklärt wurde und nach Italien ins Ausland reisen durfte, ist nach Ansicht von Menschenrechtlern keine Lösung des Problems. Es gibt in der afghanischen Verfassung die Spannung zwischen Anerkennung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 und der Anerkennung von Grundsätzen des Islam. Ein Muslim, der Christ wird, verlässt den islamischen Glauben und macht sich damit nach klassischer islamischer Lehre der „Apostasie“ (arab. *irtidad*) schuldig. Abfall bedeutet die Nichtanerkennung Mohammeds und seines Propheten im Vollbesitz der geistigen Kräfte durch jemanden, der als Muslim geboren wurde oder Muslim geworden war.

Der Koran greift den Abfall vom Glauben an mehreren Stellen auf. *„Und wenn sie sich abwenden, dann greift sie und tötet sie, und nehmt euch niemand von ihnen zum Freund oder Helfer!“* (Sure 4,89).

Mehr noch wird die Todesstrafe für Abtrünnige aus der islamischen Überlieferung abgeleitet. Hadith bei Buhari: *„Wer seine Religion wechselt, den tötet.“*

Mohammed selber soll nach der Einnahme seiner Vaterstadt Mekka zwei Apostaten, die einen Muslim umgebracht haben, sowie einen weiteren Apostaten, gegen den nichts vorlag, getötet haben. Wenn ein Muslim seinem Glauben abschwört, greift er die Grundordnung und Stabilität von Staat und Gesellschaft an. Ein vollwertiger Staatsbürger ist in islamischen Staaten nach hergebrachter Lehre nur ein Muslim und alle anderen Staatsangehörigen sind Bürger minderen Rechtes. Nichtmuslime sind bis heute Staatsbürger zweiter Klasse.

Die „Riddah“, Abkehr vom Islam, wird nicht ausdrücklich in der Verfassung islamischer Staaten genannt. Die Todesstrafe gilt strafrechtlich noch in Ländern wie Mauretanien (Art.306) und Sudan (Art.126), mit Hinrichtung bedroht sind frühere Muslime im Iran, Afghanistan, Jemen, Katar und Saudi Arabien. Durchweg sind Konvertiten aus dem Islam im Erb- und Ehe recht diskriminiert, können nicht das Erbe eines Muslims annehmen und werden als Ehepartner geschieden. In einigen Staaten mit islamischer Bevölkerungsmehrheit ist von der Verfassung der Religionswechsel freigestellt. Hierzu gehört z.B. die Türkei, wo der Religionswechsel rechtlich unter Einbeziehung einer Änderung in den Ausweispapieren möglich ist. Konvertiten sind aber durch eigene Verwandte als selbsternannte Vollstrecker des Islam von der familiären Ächtung bis hin zur Tötung durch Familienmitglieder bedroht und der Verlust von Beruf und Arbeitsstelle ist nicht selten. In Ägypten können Konvertiten wegen „Störung der staatlichen Ordnung“ angeklagt werden z.B. nach Art.98f Strafrecht „Schaden gegenüber der nationalen Einheit und dem sozialem Frieden“. Ein Fall ist der des am 7.Mai 2002 verhafteten christlichen Konvertiten Hisham, dem auch

vorgeworfen wurde, seine Personalpapiere unter Einfügung eines christlichen Namens gefälscht zu haben.

Tatsächliche Fälle der Hinrichtung oder der staatlichen Bestrafung werden wenig bekannt. Mitte der 90er Jahre kam es zu nicht natürlichen Todesfällen bei mehreren evangelischen Pastoren im Iran. So wurde nach neunjähriger Haft Anfang 1994 der christliche Konvertit Mehdi Dibaj wegen Apostasie zum Tode verurteilt und nach weltweiten Protesten wieder freigelassen. Nachdem wenige Monate später in einer Teheraner Zeitung eine Fatwa (religiöses Urteil) mit der Aufrufung zu seiner Hinrichtung erschienen war, wurde Dibaj Anfang Juli 1994 tot in einem Park aufgefunden. Ein neues Gesetz sieht für Abfall vom Islam, „Ketzeri“ und „Zauberei“ die Todesstrafe vor

Die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) hat am 26. September 2008 an Bundesaußenminister Frank Walter Steinmeier appelliert, gegen dieses Gesetz im Iran zu intervenieren.

Der Gesetzentwurf war in der ersten Lesung am 9. September 2008 im iranischen Parlament mit großer Mehrheit gebilligt worden. Rechtskräftig kann das Gesetz erst werden, wenn ihm auch der islamische Wächterrat zugestimmt hat. Die IGFM befürchtet, dass sich durch das Gesetz die Verfolgung von christlichen Konvertiten und islamischen Reformern noch weiter verschärfen wird.

Im Sudan wurde 1998 der Fall des zum Christentum übergetretenen und deswegen ins Gefängnis geworfenen Islamgelehrten Al Faki Kuku bekannt.

Im Jahr 2002 forderten im nigerianischen Bundesstaat Zamfara die Mitglieder einer islamischen Überwachungsgruppe die Hinrichtung zweier von ihnen verhafteten christlichen Konvertiten, was der Richter mit Blick auf die Bundesverfassung ablehnte. Die beiden Neuchristen verschwanden danach.

In Pakistan wurde 1997 eine junge Frau von ihren Bruder wegen des Besuchs von Bibelkursen umgebracht und 1990 Iqbal Tahir, ein zum Christentum übergetretener Muslim, wegen angeblicher Blasphemie gegen den Islam angeklagt, im Gefängnis in Lahore vergiftet aufgefunden. Ein offizielles Apostasiegesetz, wie mehrfach von einem islamischen Parteienbündnis im pakistanischen Parlament beantragt, konnte sich bisher (Anfang 2009) nicht durchsetzen. Allerdings besteht die Gefahr, dass das mit der Todesstrafe versehene Blasphemiegesetz (295 C Strafrecht für Beleidigung des Propheten Mohammed) auch für Muslime, die die Religion wechseln, bedrohlich werden kann.

In Saudi Arabien vermutet man in einigen Fällen, dass Personen, die offiziell wegen anderer Vergehen hingerichtet wurden, in Wirklichkeit

christliche Konvertiten waren. Aufsehen erregte im Sommer 2008 (Quelle: Kipa), dass eine junge Frau in Saudi Arabien von ihrem Vater mit dem Tod bestraft wurde, weil sie sich zum Christentum bekehrt hat. Sie hatte außerdem Artikel mit christlichen Inhalten im Internet veröffentlicht. Der Vater gehörte der sogenannten "Kommission zur Förderung der Tugend und gegen das Laster" an, der saudischen Sittenpolizei. Seine Tat kann als „Ehrverbrechen" mit einer Gefängnisstrafe von maximal drei Jahren geahndet werden. Der Vorfall ist nach Meinung von Beobachtern Ausdruck für die noch immer sehr konservative Mentalität in einem Land, das in jüngster Zeit erste Schritte der Öffnung gegenüber anderen Religionen unternommen hatte.

Bei der Einführung der Scharia in einigen Staaten - wie in Nordnigeria seit etwa dem Jahr 2000 - wurde die Frage der Behandlung abgefallener Muslime diskutiert und von extremen Kräften die staatliche Hinrichtung gefordert. Im Nordirak wurde am 17. Februar 2003 in der Stadt Zakho der kurdische Konvertit Ziwar von einem Privatmann nach ausdrücklicher Ablehnung der Rückkehr zum Islam erschossen. Der Fall zeigt deutlich die Bedrohung durch Islamisten und die Gefährdung durch nichtstaatliche Verfolgung.

Reformorientierte islamische Denker wie der 1936 geborene tunesische Rechtswissenschaftler Mohamed Charfi treten im Sinne der Sure 2,256 „Es gibt keinen Zwang in der Religion" für das Recht ein, seine Religion zu wechseln. Diese Ansätze exegetischer Bemühungen müssen menschenrechtlich unterstützt werden im Sinne einer Versöhnung zwischen Islam und Moderne. Prinzipiell gilt es, innerislamische Auseinandersetzungen wahrzunehmen und zur Sprache zu bringen und offenere Deutungsmuster zu unterstützen.

Islamische Menschenrechtserklärungen

Die meisten islamisch geprägten Staaten, z.B. Iran, Ägypten, Türkei – insgesamt 57 in der Organisation der Islamischen Konferenz (**OIC**) – sind den wichtigsten internationalen Menschenrechtsabkommen beigetreten. Hierzu gehört der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte" von 1966. Allerdings gibt es häufig Vorbehalte oder interpretatorische Erklärungen zu einzelnen Artikeln der Menschenrechtspakte.

In den letzten Jahrzehnten gibt es eigene islamische Menschenrechtserklärungen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und andere UN-Folgeerklärungen stehen aus islamischer Sicht

rangmäßig unter dem islamischen Recht, da sie ihre Gültigkeit nur irdischen und natürlichen Autoritäten verdanken.

Dieser Einschränkung unterliegen etwa die Allgemeine Menschenrechtserklärung des Islamrates für Europa (1981) und die Kairoer Menschenrechtserklärung im Islam der Organisation der islamischen Konferenz von 1990. Art.24 der Kairoer Erklärung lautet: *„Alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung genannt werden, unterstehen der Scharia.“* Der Hinweis auf die Scharia, das islamische Recht, ist mit Blick auf den Religionswechsel als eine Ablehnung zu verstehen, denn von den allermeisten Interpreten der Scharia wird die Riddah nicht akzeptiert.

Zum 25. Jahrestag der „Allgemeinen Menschenrechtserklärung“ im Islam gab die IGFM am 19. September 2006 folgende Presseerklärung heraus:

„Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam“ 25 Jahre alt

Die IGFM weist darauf hin, dass die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam“, die am 19. September 25 Jahre alt wird, als erstes großes multinationales Menschenrechtsdokument der islamischen Welt keine eindeutige Aussage zur Gleichberechtigung von Nichtmuslimen und keine Erwähnung der Freiheit des Religionswechsels trifft. Die IGFM appelliert an die im saudi-arabischen Jiddah angesiedelte „Organisation der Islamischen Konferenz“, sich für den Schutz der Nichtmuslime während des Ramadan in den 57 angeschlossenen Mitgliedsstaaten einzusetzen. Die Menschenrechtsorganisation forderte weiterhin dazu auf, dass sich die „Islamische Konferenz“ anlässlich des 25. Jahrestags der Verkündung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Islam“ als Zeichen ihres Willens im Dialog der Religionen für die Gleichberechtigung der Nichtmuslime und für die uneingeschränkte Freiheit des Religionswechsels aussprechen solle.

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam“ wurde am 19. September 1981 durch den „Islamrat für Europa“ als erstes großes multinationales Menschenrechtsdokument der islamischen Welt verkündet. Trotz weit reichender Garantien für die individuelle Freiheit des Menschen fehlt nach Meinung der IGFM eine eindeutige Aussage zur Gleichberechtigung von Nichtmuslimen und zur Freiheit des Religionswechsels. Die Aussage in Artikel 12 a (Recht auf Gedanken-, Glaubens- und Redefreiheit), nach der jeder denken, glauben und zum Ausdruck bringen könne, *„was er denkt und glaubt, ohne dass ein anderer einschreitet oder ihn behindert, solange er innerhalb der allgemeinen Grenzen, die die Scharia vorschreibt, bleibt“*, beinhaltet eine deutliche Einschränkung der Glaubensfreiheit für Nichtmuslime,

die der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen von 1948 widerspricht. Daraus abgeleitete Folgen wie die Bestrafung der Konversion bis hin zum Vollzug der Todesstrafe in Afghanistan, Mauretanien, Saudi Arabien, im Sudan und im Iran sind im Falle des von der Hinrichtung bedrohten afghanischen Konvertiten Abdul Rahman im März 2006 erinnerlich.

Die Aussage in Artikel 20 b: „Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott die einen von ihnen (die Männer) vor den anderen bevorzugt hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen gemacht haben (Koran 4,34)“ hält die IGFM ebenfalls in deutlichem Gegensatz zum Grundsatz der Gleichberechtigung stehend.

Es ist schwierig oder gar unmöglich, auf der Grundlage dieser konservativen islamischen Menschenrechtserklärungen einen Menschenrechtsdialog mit islamisch geprägten Staaten aufzunehmen. Sie verstehen sich, wie Dr. Heiner Bielefeldt, Leiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte, im Rahmen einer Bundestagsausschuss-Anhörung am 20. Mai 2003 bemerkte, als prinzipielle Alternative zu den universalen Menschenrechtsnormen der Vereinten Nationen.

Teil 2: Zur Lage der Christen in Pakistan

Aneeqa Maria Akhtar, Rechtsanwältin (Lahore)

(Der Inhalt des schriftlich in englischer Sprache eingereichten Beitrags wurde wegen einer plötzlichen Erkrankung der Frau Akhtar auf der Veranstaltung am 28. Februar 2009 in Erfurt von Walter Flick frei vorgetragen).

Ich fühle mich geehrt, Ihnen sowohl unsere Vision als auch den Zustand religiöser Intoleranz darzulegen, der heute in meinem Land Pakistan vorherrscht.

Das Wort Christ oder Christentum ist nicht neu für dieses Land oder Südasien, wo das Christentum bereits vor 1958 Jahren eingeführt wurde, aber immer noch sind Christen fremd in der Region, wo mein Land Pakistan liegt. Heute will ich als Mitglied der christlichen Minderheit sprechen. Ich wünschte, es wäre nicht so. Ich liebe die Verbindung der Worte Christen und Minderheit nicht. Denn es drückt die Tatsache aus, dass Pakistan mehr eine religiös geteilte Gesellschaft als eine vereinte Nation ist.

In Bezug auf alle von uns, die wir religiöse Minderheiten wie Christen, Hindus oder Ahmadiyya-Muslime sind, sind wir lebende Zeugnisse staatlich sanktionierter Diskriminierung. Ich weiß nicht, ob viele von Ihnen sich der Verfolgungs-Situation bewusst sind, denen sich Christen in Pakistan gegenüber sehen.

Heute sind Christen in Pakistan eine bedrängte und isolierte Minderheit geworden. In der Vision von Quaid-e-Azam Muhammad Ali Jinnah kam Pakistan als liberaler, demokratischer und fortschrittlicher Wohlfahrtsstaat mit gleichen Rechten für seine Bürger ins Dasein. Hierzu gehörten die religiösen und politischen Minderheiten. Aber der pakistanische Staat versäumte es, seinen Minderheiten das Gefühl der Zugehörigkeit zu geben. Als Artikel 2 der pakistanischen Verfassung den Islam zur Staatsreligion erklärte, gab es für alle religiösen Minderheiten die gleiche Frage: Können sie Pakistan als Heimat empfinden?

Heute hat Pakistan eine Gesamtbevölkerung von über 160 Millionen Einwohnern, von denen die Regierung angibt, dass 97% Muslime sind. Die übrigen drei Prozent sind religiöse Minderheiten, davon 1,67% Christen. Vor 1998 betrug die Gesamtbevölkerung 130 Millionen, von denen 95% Muslime und 5% religiöse Minderheiten waren. Der Anteil der Christen lag bei 3% der Bevölkerung, das bedeutet 3,9 Millionen Einwohner. Man kann beobachten, wie voreingenommen der Staat

gegenüber den Minderheiten ist. Im heutigen Pakistan werden die Minderheiten durch Verfassung und Gesetz diskriminiert.

Verfassungsrecht – Islam als Staatsreligion

Seitdem Pakistan ein islamischer Staat ist, ist die Verfassung selbst diskriminierend. Nach Art. 2 der Verfassung ist der Islam Staatsreligion. Nach Art. 41 der pakistanischen Verfassung darf kein Mitglied einer Minderheit Präsident sein. Dies wird auch auf den Ministerpräsidenten, die Ministerpräsidenten aller Provinzen, den Präsidenten der Gerichtsbarkeit und den Leiter jedes Regierungsbüros angewendet. Obwohl Art.20 besagt, dass alle Minderheiten das Recht haben, ihren Glauben frei zu bekennen und alle Rechte als Bürger Pakistans haben, gibt es keine Ausführungsbestimmungen dafür.

Religiöse Minderheiten werden im Bereich der Erziehung diskriminiert, da Art. 31(2) der Verfassung feststellt, dass islamische Erziehung für jeden Bürger von Pakistan verpflichtend ist. Zulfikar Ali Bhuttos Nationalisierung des Erziehungssystems führte zum Verlust von umfangreichen christlichen Besitztümern. Das war ein großer Rückschlag für die christliche Minderheit. Ihre Kinder wurden gezwungen, in staatlichen Schulen zu lernen, wo sie islamische Studien als Pflichtfach absolvieren müssen. Die Kinder, die zu einer religiösen Minderheit gehören, sind gezwungen, das islamische Glaubensbekenntnis zu sprechen und sich selbst als Ungläubige zu bezeichnen, wie es in den Lehrbüchern vorgesehen ist. Im schulischen Erziehungssystem können Muslime ein besonderes Zertifikat erhalten, wenn sie den Koran auswendig gelernt haben, wodurch sie 20 Zusatzpunkte erhalten. Für Angehörige anderer Glaubensbekenntnisse gibt es keine Möglichkeit, 20 Zusatzpunkte zu erreichen. Sie sind im Nachteil. Viele von ihnen würden mit Leichtigkeit ebenfalls Zertifikate über ihr religiöses Wissen erlangen, wenn man ihnen die Möglichkeit dazu einräumen würde.

Die Ebene der Gesetze

1979 wurden der pakistanischen Verfassung verschiedene Klauseln hinzugefügt, die General Zia-Ul-Haq (regierte 1977 bis 1988) erlaubten, das Land zu islamisieren, indem diskriminierende islamische Gesetze eingeführt wurden wie: Blasphemie-Gesetz, Hudood Ordinance, Law of Evidence, Law of Compensation und andere mehr.

Blasphemie

1985 wurde das Blasphemiegesetz geändert. Seitdem ist dieses Gesetz eine mächtige und starke Waffe geworden, die militante Gruppen benutzen, um alle jene strafrechtlich zu belangen und zu verfolgen, die mit ihnen nicht übereinstimmen. Dieses Gesetz hat die Benachteiligung

der religiösen Minderheiten legitimiert. Vor der Änderung des Gesetzes gab es kaum solche Vorfälle, dass Christen ermordet oder ins Gefängnis geschickt wurden. Zwischen 1947 und 1986 wurden in Pakistan von nur fünf Fällen berichtet.

Nach Angaben des Ministeriums für Religionsangelegenheiten wurden von 1986 bis 2008 mehr als 5000 Fälle registriert, bei denen Muslime gegen Minderheiten vorgegangen sind. Von diesen 5000 Fällen wurden 170 durch die Gerichte angehört und alle Opfer – (Anmerkung IGFM: in der Regel nach jahrelanger unschuldiger Haft jedenfalls die meisten) - von den obersten Gerichten freigelassen. Das Blasphemiegesetz hat nicht nur zu außergerichtlichen Tötungen von unschuldigen Christen geführt, sondern ist auch ein Hauptfaktor, der hinter den Angriffen auf Kirchen und anderen Einrichtungen der religiösen Minderheiten, besonders der Christen, steht.

Hudood-Gesetze

Dann haben wir Hudood-Gesetze, die am 22. Februar 1979 verkündet wurden. Sie beziehen sich auf Diebstahl, Trunkenheit, Ehebruch, Vergewaltigung und falsche Zeugenaussagen. Ehebruch als Teil dieser Vorschrift, ist in die zwei Bereiche *Ehebruch und Unzucht* sowie *Vergewaltigung* aufgeteilt.

Das Zeugnis eines Nichtmuslims gegen einen Muslim ist vor Gericht nicht zulässig. Nur wenn der Angeklagte ein Nichtmuslim ist, kann der Zeuge ein Nichtmuslim sein. Wenn beispielsweise das Opfer einer Vergewaltigung eine nichtmuslimische Frau ist und der Täter ein Muslim, ist es außerordentlich schwierig, das Verbrechen nachzuweisen. Die Zeugenschaft von Nichtmuslimen ist, weil gegen einen Muslim gerichtet, nicht zulässig, und es ist unmöglich, vier gute männliche Muslime aufzutreiben, die gegen den Beschuldigten aussagen.

Gesetz of Evidence

Dann haben wir das Evidence-Gesetz (Aussage-Gesetz), das 1984 in Kraft trat. Es diskriminiert Frauen und Nichtmuslime. Nach diesem Gesetz entspricht die Aussage von zwei Frauen derjenigen eines Mannes im Falle von Muslimen. Jedoch sind vier männliche Zeugen erforderlich, wenn sie Nichtmuslime sind. Ungeklärt ist, wie viele nichtmuslimische Frauen vor Gericht als Zeugen benötigt werden, um eine Aussage zu stützen.

Die islamistischen Parteien in Pakistan, jene Parteien also, die den islamischen Glauben zur Basis ihrer politischen Agenda machen, haben begonnen, zu fordern, Pakistan in einen islamischen Staat zu verwandeln. Zusätzlich initiierten sie Zwang, indem sie islamische

Vorschriften anderen Religionen auferlegten. Das Militär half ihnen dabei, Pakistan eine islamische Identität zu geben.

Das Feld der Politik

Aufgrund der Militarisierung von 1958 wurde der demokratische Prozess in Pakistan unterwandert. Zehn Jahre lang galt das Kriegsrecht von General Ayub Khan. Das Land sah sich einem wachsenden Unheil in Bezug auf Rechtsprechung, Demokratie, Frieden und Sicherheit gegenüber. Die Militärvorschriften unterdrückten demokratische Parteien und Institutionen im Land. Unter dieser Art von Diktatur wurde das Land in mehrerer Hinsicht gespalten und in Klassen eingeteilt: ethnisch, religiös, politisch, kulturell, wirtschaftlich.

Da die Regierung den Islam vorantrieb und islamische Rituale den religiösen Minderheiten auferlegt wurden, wuchs der Hass unter den anderen Religionen. Es kam zu großem Blutvergießen. Tausende Menschen wurden getötet und hunderte Christen wurden in Gefängnisse gesperrt und zu indischen Agenten erklärt.

Fundamentalistische Gruppen

Die später von Zeit zu Zeit stattfindenden Militärinterventionen förderten die Gewalt in der Gesellschaft. Sie stärkten den religiösen Fundamentalismus und islamistische Organisationen und Parteien wie Jamait-e-Islami, Mutahida Majlis-e-Amal - ein Verbund verschiedener islamistischer Gruppen - wie Sipa-sahaba, Jamait-e-ulma-e-Islam, Ahal-e-Sunnat, Ahal-e-Hadith und so weiter. Diese Gruppen sollten die Gewalt verewigen und die Religion verstärken, wodurch die Menschen bevormundet wurden.

Dies förderte die Zwangskonversion in Pakistan, der nicht nur Christen zum Opfer fallen, sondern auch Hindus, Parsen, Ahmadiyya-Muslime. In dem Zusammenhang wurden Frauen und junge Mädchen im Alter von 12-16 Jahren entführt, vergewaltigt, dann zum Islam zwangskonvertiert und schließlich mit Islam-Führern verheiratet, die fast doppelt so alt wie sie waren. Jungen im Alter ab etwa 14 Jahren wurden entführt und in Jihad-Trainingszentren von fanatischen Muslim-Gruppen verbracht. Manchmal wurden die Jungen entführt und dann nach Dubai für Kamelrennen verkauft, um mit dem Geld Waffen in Baluchistan und Punjab zu kaufen.

General Zia-ul-Haq, der 1988 abtrat, hatte zuvor dem Land parallele Scharia-Gerichtshöfe auferlegt und sie mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet. Sie können jedes Gesetz im bestehenden Zivil- und Strafrecht als unislamisch erklären. Hier hat das drakonische Blasphemiegesetz seinen Ursprung, das als Werkzeug der Hexenjagd gegen Minderheiten benutzt wird.

Der Ursprung der Taliban ist ein Resultat der Islamisierung der Gesellschaft in Afghanistan. Pakistanische militante Gruppen und Militär-Agenturen unterstützten die Taliban, indem sie Jihad-Kämpfern Trainingsmöglichkeiten gaben und sie mit Waffen versorgten, um den Islam zu verbreiten. Später folgte daraus Terrorismus in der ganzen Welt. Das pakistanische Militär ist eine Quelle der Herausforderung für Fundamentalismus und Terrorismus. Die Minderheiten werden von den Militanten stets als antinational angesehen.

Es muss betont werden, dass die Einführung des islamischen Rechtes, besonders die Scharia -Gesetze, die Minderheiten stark geschwächt haben. Das Rechtssystem verschlechterte sich. Unter Ignorierung der säkularen Gesetze wurden die Scharia - Vorschriften auch den religiösen Minderheiten auferlegt.

Gefangene aus den Minderheiten

Die Gefangenen, die zu Minderheitengruppen gehören, werden im Gefängnis sowohl von den Beamten als auch von den islamischen Gefangenen misshandelt. Sie werden gezwungen, die geringsten Tätigkeiten wie Toilettenreinigen usw. zu machen. Ähnlich wie im Erziehungssystem erhält ein islamischer Gefangener, der den Koran auswendig lernt, einen Strafnachlass von zwei Jahren (gemäß dem neuen Gesetz, das vom Generalpolizeiinspektor Provinz Punjab eingeführt wurde). Ursprünglich waren es nur sechs Monate. Gefangene aus den Minderheiten, besonders christliche Gefangene in der Provinz Punjab, haben eine solche Möglichkeit nicht. Auch steht ihnen kein separater Platz zum Gottesdienst zur Verfügung, während es für islamische Gefangene in jedem Gefängnis eine Moschee gibt.

Zwangskonversionen

Heutzutage sind christliche Mädchen, besonders Minderjährige, Zielscheibe von Muslimen, die, um ins Paradies zu kommen, die Mädchen entführen, vergewaltigen und sie dann zwingen, zum Islam zu konvertieren. Hierdurch sind sie dem Zugriff der Gerichtsbarkeit entzogen. Die Mädchen gelten als verheiratete muslimische Frauen und werden daran gehindert, zu ihren christlichen Eltern zurückzukehren. Gegenüber gewaltsam islamisierten und zwangsverheirateten Mädchen verhalten sich Polizei und Justiz voreingenommen. Sie schützen die Übeltäter und bedrängen das Opfer und dessen Familie. In manchen Fällen haben die ehrwürdigen Richter der obersten Gerichte entschieden, dass die Eltern kein Aufsichtsrecht mehr haben, da die Mädchen den Islam angenommen hätten.

Zuletzt möchte ich die Worte von Ali Jinnah, dem Gründer Pakistans zitieren, als er in einer Rede vor der verfassungsgebenden

Nationalversammlung 1947 sagte: „Ihr seid frei, in Eure Tempel zu gehen, ihr seid frei, in Eure Moscheen oder jede andere Kultstätte in diesem Staat Pakistan zu gehen. Ihr mögt zu irgendeiner Religion, Kaste oder einem Glauben gehören, das hat nichts mit dem Geschäft des Staates zu tun“. Es ist Zeit für Pakistan, das Versprechen religiöser Toleranz und rechtlicher Gleichheit zu verwirklichen, wie es bei Ali Jinnah zur Gründungszeit Pakistans gegeben wurde.

Teil 3: Zur Arbeit der pakistanischen Menschenrechtsorganisation CLAAS (Lahore), deren Mitarbeiterin Aneeqa Maria Akhtar bis 2008 war

(aus Materialien der Kooperation der IGFM, Frankfurt/M. mit der Partnerorganisation CLAAS, Lahore)

Einführung

Von 1947 bis heute (2009) stand Pakistan fast drei Viertel der Zeit seines Bestehens unter Kriegsrecht. Das Kriegsrecht hatte drei verschiedene Ursachen. In der letzten 11jährigen Periode des Kriegsrechts erlaubte General Zia-Ul-Haq den orthodox fundamentalistischen religiösen Führern (den Ulema / den Maulvis) sich eines politischen, wirtschaftlichen und sozialen Einflusses und Reichtums zu erfreuen, um sie auf seine Seite zu ziehen, damit sie seine unrechtmäßige Regierung religiös legitimieren. Konservative religiöse Führer wurden für seine Politik funktionalisiert. Die Folge war die Ausbreitung des Fundamentalismus. Damit einher gingen Bildungsfeindlichkeit und Unterdrückung auf verschiedenen Ebenen der Gesellschaft. In dieser Zeit wurde die sogenannte islamische Gesetzgebung eingeführt. Sie diskriminiert die religiösen Minoritäten und die Frauen. Besonders schlimm wirkt das Blasphemiegesetz (Art. 295-C des Pakistanischen Strafgesetzbuchs).

Die islamische Gesetzgebung verstärkt die Vorurteile gegenüber Nicht-Muslimen. Sie hat im Land zu einer Atmosphäre der Intoleranz, der Vorurteile und des Fanatismus geführt, in der religiöse Vorurteilen gegenüber nicht-muslimischen Bürgern gedeihen und die eine ernste Gefahr für die grundlegenden Menschenrechte der Bürger darstellt. Der gesamte Demokratisierungsprozess ist dadurch gefährdet.

Auch die Gerichte (die Richter) sind von der sektiererischen Intoleranz beeinflusst. Zum Beispiel können muslimische junge Männer minderjährige Mädchen aus christlichen und hinduistischen Familien gewaltsam entführen und bleiben dabei straflos. Die Mädchen werden gezwungen, den Islam anzunehmen und ihre Ehen nach islamischem

Recht registrieren zu lassen. Die Eltern der gewaltsam entführten Mädchen geraten in große Not, wenn sie solche Fälle als gewaltsame Entführung und Vergewaltigung anzeigen. Es wird dann so ausgelegt wird, dass die Mädchen den Islam angenommen hätten und den christlichen und hinduistischen Eltern aus diesem Grund nicht mehr das Sorgerecht für ihre Töchter zustehe.

Die gesellschaftliche Stellung der Frau in Pakistan und die Einschränkungen ihrer Mobilität

Die Geschlechtertrennung - bis zu einem Ausmaß, dass in vielen Teilen des Landes die Frauen in der Öffentlichkeit unsichtbare Wesen sind - ist ein peinliches Merkmal im Gesellschaftsprofil Pakistans. Sie ist vor allem in ländlichen Gemeinden ein wirkungsvoller Faktor, um den Frauen grundlegende Menschenrechte zu verweigern. So werden sie gehindert, ihre potentiellen menschlichen Fähigkeiten zu entfalten und ganz normal am öffentlichen Leben teilzunehmen. Dadurch werden aber soziale Systeme ausgezehrt, weil die Fähigkeiten der Frauen nicht oder viel zu wenig genutzt werden. Ihre Teilhabe am Erwerbsleben ist nur insoweit gängige Praxis, so lange die männliche Vorherrschaft unangetastet bleibt.

Zwar erlauben Männer ihren Frauen durchaus den Purdah (den Schleier, der das Gesicht bedeckt) abzulegen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sind. Jedoch darf sich diese „Sondererlaubnis“ nicht auf Gebiete wie Bildung, unabhängige Beschäftigung, Erholung und Unterhaltung ausweiten, da das zu einer echten Emanzipation der Frau führen könnte.

In ländlichen Gemeinschaften ist der Frauenhandel kaum zu übersehen. Gewöhnlich wird er von den Wächtern der öffentlichen Moral bewusst ignoriert. In einigen Landesteilen sind Dorf-Mullahs sogar willige Helfershelfer bei der Verletzung der Menschenwürde von Frauen, vorausgesetzt, das jeweilige Vorkommnis wird verheimlicht oder in religiöser Sprache bemäntelt. Weit verbreitet ist es, eine Frau zu entführen, um sie zu zwingen, ohne die Einwilligung ihrer Eltern einen Ehevertrag abzuschließen. Es kommen auch Racheakte gegenüber den Familien der entführten Frauen vor. Frauen werden verkauft oder man erfüllt sich mit ihnen sexuelle Bedürfnisse. Der Austritt aus einem Vertrag - in diesem Fall aus einem Ehevertrag - zu dem ein Vertragspartner nicht zugestimmt hat, ist ein grundlegendes Menschenrecht. Jedoch in den sozioökonomischen Strukturen armer pakistanischer Gemeinden bedeutet eine Ehescheidung für die Frau die endgültige Katastrophe, zumal, wenn man ihr zuvor vorenthalten hat, sich zu bilden, berufstätig zu sein und gesellschaftliche Kompetenzen zu erwerben. Sie wird behandelt als ein Wesen, das nur fähig sei, für

ihren Mann den Haushalt zu führen, ihm seine Kinder zu gebären und sie aufzuziehen. In solchen gesellschaftlichen Verhältnissen bleibt eine Frau völlig unselbständig und muss im Falle einer Scheidung mit einem sozialen Stigma leben.

Die gesellschaftliche Stellung der Frauen in Pakistan ist gekennzeichnet vom Mangel eigenständig wirtschaftlich tätig zu sein. Die anderen Aspekte ihrer sozialen und häuslichen Unterwerfung sind eine Folge davon. Auf sich gestellt, wären viele Frauen hilflos. Frauen, die berufstätig sind, werden für ihre Arbeit oft nicht entlohnt oder sie erhalten sehr viel weniger Lohn als ein Mann, der die gleiche Arbeitsleistung erbringt. Die Arbeit einer Frau wird sozusagen nur als ein Beitrag für die Verantwortlichkeit des Mannes angesehen.

Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen ist in Pakistan schlimme Realität. Sie kommt auf allen Ebenen der Gesellschaft vor - in subtileren Formen wie Beschimpfungen und sexuellen Belästigungen bis hin zu größten Formen der Gewalt: Geschlagenwerden, Vergewaltigung in der Ehe, Gefangengehaltenwerden unter der Aufsicht des Mannes, öffentliche Bloßstellung, Zufügen von Verbrennungen, Verletzung mit Säure, Verstümmelung, sukzessiver Geschlechtsverkehr mit mehreren Männern, Frauenhandel, Zwangsprostitution, Ehrenmord. Gewalt gegen Frauen ist schwer zu überwinden. Viele Gewaltformen sind so tief in der pakistanischen Kultur eingegraben, dass sie von großen Teilen unserer Gesellschaft ignoriert, entschuldigt oder nicht einmal als Gewalt anerkannt werden. Häusliche Gewalt ist ein weit verbreitetes Phänomen in Pakistan. Sie wird von der Gesellschaft als eine private, interne Familienangelegenheit angesehen, in die man sich nicht einmischen darf und sich nicht einmischen sollte - nahezu so, als sei die Ehefrau das Eigentum des Mannes und er könne mit ihr tun, was er will. Häusliche Misshandlung wird daher nur sehr selten als ein soziales Verbrechen erkannt, es sei denn, es nimmt ausgesprochen extreme Formen an.

Ziemlich verbreitet ist in Pakistan die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und bei anderen Gelegenheiten. Es kommt zu öffentliche Demütigungen bis hin zum Entkleiden von Frauen in aller Öffentlichkeit. Ein Ausdruck wachsender Gewalt gegen Frauen ist das Bewerfen mit konzentrierter Säure.

In Pakistan ist die Auffassung verbreitet, dass die Christen den Westen repräsentieren und dass in der westlichen Kultur die Frauen gegen Geschlechtsverkehr vor der Ehe nichts einzuwenden hätten und auch vor der Ehe mit Männern befreundet seien. Dadurch sind christliche Frauen ganz besonders gefährdet, Opfer sexueller Übergriffe zu

werden. Das gilt insbesondere für solche christlichen Frauen, die wirtschaftlich arm sind und keine angesehene soziale und politische Stellung innehaben. Der muslimische Mann kann sich in solchen Fällen leicht aus dem Staub machen, ohne dass er für diese Verbrechen bestraft wird. Gesetz und Staat schützen den Täter.

Wenn eine muslimische Frau vergewaltigt wird, muss sie nach islamischem Recht zwei männliche Muslime, die als integre Personen gelten, als Zeugen vorbringen, um die Vergewaltigung vor Gericht zu beweisen. Eine nicht-muslimische Frau braucht vier männliche Zeugen, um ihre Vergewaltigung vor Gericht zu beweisen. Wenn sie das nicht kann, dann wird sie selber vor Gericht angeklagt und zwar wegen Falschaussage (bzw. falscher Anschuldigung). Dafür bekommt sie 80 Peitschenschläge und muss 50.000 Rupien Strafe zahlen. Diese Vorschriften verfestigen die Schikanierungen von Frauen, anstatt sie zu schützen.

Bei fast allen Vergewaltigungsfällen war die Familie des Mädchens gezwungen, ihr Haus zu verlassen und sich zu verstecken. Manchmal wird auch das Mädchen, das eine sexuelle Misshandlung erfahren hat, von ihrer eigenen Familie im Stich gelassen.

Religiöse Konversion

Fanatische muslimische Religionsführer glauben, über die religiöse Rechtschaffenheit der gesamten Bürgerschaft wachen zu müssen. Sie geben sich überzeugt, dass diejenigen, die nicht ihre Glaubensauffassung teilen, auf Irrwege geraten oder kriminell seien. In ihrer Fantasie träumen sie beständig von der massenhaften Bekehrung der religiösen Minderheiten zur eigenen islamischen Religion.

Christliche Mädchen, die gewaltsam zum Islam bekehrt und verheiratet wurden, können nie mehr zu ihren Eltern zurückkehren. Wenn es einem Mädchen gelingt zu fliehen, dann wird sie selbst, werden ihre Familie und unter Umständen die gesamte christliche Gemeinschaft, die in dem betreffenden Gebiet wohnt, von der muslimischen Mehrheit belästigt und bedroht. In solchen Situationen ist es für das Mädchen lebenswichtig, an einem anderen Ort eine Zuflucht zu finden.

Die Errichtung des Rehabilitationszentrums für christliche Frauen und Kinder "APNA GHAR"

Wenn schutzbedürftige Frauen und Mädchen ein Dach überm Kopf gesucht haben, dann hieß die Antwort „Dar-ul-Aman“ - ein vom Staat geführtes Schutzheim. Die Frauen hätten einen Ort nötig, wo ihre körperlichen und seelischen Verwundungen heilen können, einen

geschützten und sicheren Ort, wo sie eine helfende Hand finden, von wo aus sie Gerechtigkeit einfordern können und wo sie unterstützt werden, bis sie wieder in der Lage sind, sich der Gesellschaft von neuem anzusetzen. Die Dar-ul-Aman hingegen sind eine Art Untergefängnis, in dem Frauen provisorisch eingesperrt werden. Es sind Orte eines Strafaufschubs, keine Orte, an denen man seine Situation verbessern könnte.

Das „Zentrum für Rechtshilfe, Beistand und Versorgung“ – CLAAS (Abkürzung für „Centre for Legal Aid Assistance and Settlement“) begann 1992 vorwiegend Opfern religiöser Gewalt, Gewissensgefangenen und Diskriminierungsopfern beizustehen. CLAAS hilft beim Zusammentragen wichtiger Unterlagen für Gerichtsprozesse, beim Einreichen straf- und zivilrechtlicher Beschwerden. Es vermittelt Rechtsanwältinnen, um die Opfer vor den Gerichten zu vertreten.

In einer Anzahl von Fällen erreichte der Grad an Feindseligkeit und Fanatismus einen Punkt, an dem die Opfer und ihre Familien gezwungen waren, ihre Wohnungen zu verlassen und einen anderen Zufluchtsort aufzusuchen. Wenn dann das Leben des Opfers in Gefahr war, wurde es an ein anderes Rehabilitationszentrum vermittelt, aber oftmals wurden die Hilfesuchenden abgewiesen, weil die Kapazität der Unterkunft erschöpft war.

Im Jahre 1997 begann CLAAS Opfern, die in Lebensgefahr waren, selbst Unterkunft zu geben. Dazu wurden die eigenen Büroräume genutzt. Als der Anteil der Fälle von Gewalt gegen Frauen und Kinder weiter anstieg, wurde es immer schwieriger, für jedes Opfer, das sich an CLAAS wandte, dort eine Unterkunft bereit zu stellen.

Jeden Tag besuchen verschieden Personen das CLAAS Büro. Es gibt keine angemessenen Sicherheitsvorrichtungen für die weiblichen Opfer, die bei CLAAS wohnen. Besonders bei Fällen von Blasphemie sind die Angeklagten in extremer Gefahr, ermordet zu werden. In der Vergangenheit hatte CLAAS Catherine Shaheen Unterkunft gewährt, nachdem man sie wegen Blasphemie angeklagt hatte, aber aufgrund der fehlenden Sicherheit vor Ort haben wir sie an einen anderen Ort bringen müssen, weil einige Fanatiker unser Büro angegriffen haben.

In Rehabilitationszentren, die von Muslimen verwaltet werden, begegnen die weiblichen nicht-muslimischen Gewaltopfer religiösen Vorurteilen und Diskriminierungen. Die Betroffenen berichten, dass sie nicht mit den muslimischen Schutzsuchenden zusammen essen dürfen und dass auch ihr Geschirr getrennt aufbewahrt wird. Es wurde ihnen nicht erlaubt, Getränke aus dem gleichen Topf zu nehmen.

CLAAS arbeitet für die Beseitigung der Menschenrechtsverletzungen und der religiösen Intoleranz in der Gesellschaft. Christlichen Frauen

wollen wir eine Plattform anbieten, wo sie angstfrei um Hilfe bitten können. Angesichts der diskriminierenden Gesetze und der schlimmen Praktiken gilt es, Frauen zu unterrichten, wie sie ihre Rechte besser verteidigen können. Dem dient das Rehabilitationszentrum für Christliche Frauen und Kinder APNA GHAR - "Unser Heim".

Das Haus, das für das Rehabilitationszentrum gemietet wurde, konnte wenigstens zehn Frauen aufnehmen. Das Zentrum wird unter der Aufsicht von CLAAS geführt. Die Leiterin ist von den Opfern im Zentrum jederzeit ansprechbar. Zuflucht wird für 90 Tage gewährt, wenn es dringend erforderlich ist, auch länger.

Viele Frauen fliehen vor feindlich gesinnten Verfolgern, die nicht so einfach von ihrer Absicht lassen wollen, ihnen nachzustellen. Um die Sicherheit der Bewohnerinnen zu gewährleisten, wird die Einrichtung Tag und Nacht bewacht. Besucher werden nicht in das Rehabilitationszentrum gelassen. Alle Begegnungen der Opfer mit ihren Familienangehörigen finden im CLAAS Büro statt. Auch bei Fahrten der Bewohnerinnen zum Gericht benötigen die Frauen einen angemessenen Schutz. Sie befinden sich oft in großer Gefahr.

Neben der sicheren Unterbringung, der Verpflegung und dem Rechtsbeistand erhalten die Frauen auch eine Schulung über ihre Rechte. Workshops werden durchgeführt, bei denen männliche und weibliche Menschenrechtsverteidiger und Rechtsanwälte mitarbeiten.

Die Situation im Jahr 2007

Das Jahr 2007 begann alarmierend. Der oberste Richter Pakistans wurde entlassen. Auf seine Amtsenthebung wurde so lange mit Streiks und Prozessionen reagiert, bis er wieder in sein Amt eingesetzt wurde. In dieser Zeit griff eine wachsende Rechtlosigkeit um sich. Pakistan erlebte eine der dunkelsten Zeiten seiner Geschichte. Der Mord an der pakistanischen Führerin Benazir Bhutto und mehrere Selbstmordattentate brachten das Land in die Nähe des Zerfalls. Es trat die PCO (Provisional Constitutional Order) in Kraft, eine einstweilige Verfassungsordnung. Die Gewalttaten mehrten sich blitzartig und auch die Verfolgungen der Christen, besonders christlicher Frauen, nahmen zu. Es wuchs die Zahl der Zwangsheiraten, Vergewaltigungen und Entführungen.

CLAAS stand im Jahr 2007 den verfolgten Frauen und Kindern bei. Wir halfen Frauen, die:

- aus dem Gefängnis entlassen worden waren und nun Hilfe und Rehabilitierung brauchten;

- Schutz brauchten, aufgrund eines Rechtsstreits a) gegen den Staat; b) in Familienfällen wie Scheidung, Sorgerecht für Kinder, Unterhalt;
- Opfer häuslicher Gewalt wurden;
- zu Hause unterdrückt wurden oder sexuelle Gewalt erlebten oder die gezwungen waren, in Orten Zuflucht zu nehmen, die wie Gefängnisse geführt werden;
- Opfer von Vergewaltigungen geworden waren und die nicht in der Lage waren, zu ihren Familien zurückzukehren;
- in ihren grundlegenden Menschenrechten verletzt wurden;
- als Flüchtlinge auf einen Rechtsstatus hofften und auf eine Entscheidung warteten;
- in Fälle involviert waren, wo es um zwischenstaatliche Entführungen ging, wo etwa Kinder vom pakistanischen Vater entführt worden sind;
- kein Recht auf eine freie Wahl des Ehepartners durchsetzen konnten oder denen eine Ehe aufgezwungen worden war;
- gezwungen wurden, zum Islam zu konvertieren.

Von Januar bis Dezember 2007 wohnten im Apnar Ghar 119 Frauen und Kinder.

Alle, die in APNA GHAR wohnen, sind in Prozesse verwickelt. Sie erhalten von CLAAS kostenlose Rechtshilfe. Die Zusammenkünfte mit Rechtsanwältinnen werden im CLAAS Büro abgewickelt. Zur Gerichtsverhandlung werden die Betroffenen von einer Mitarbeiterin von CLAAS begleitet. Die Frauen werden über ihr gesetzliches Verfahren stets auf dem Laufenden gehalten. Bei Familienstreitigkeiten muss ein Dialog zwischen den streitenden Parteien vereinbart werden. Alle Treffen werden nur mit der Zustimmung der betroffenen Frauen vereinbart.

Im Rehabilitationszentrum wird darauf geachtet, dass sich die Frauen und Mädchen an den alltäglichen Aufgaben beteiligen. Alle Bewohner von APNA GHAR lernen etwas. Eines der Mädchen ist Schülerin an der Missionsschule in der Nähe des Zentrums. Die übrigen Mädchen bekommen Privatunterricht von einem Tutor (Privatlehrer). Die Lehrer kommen ins Haus, um die Mädchen zu unterrichten. Diejenigen Mädchen, die nie eine Schule besucht haben, bekommen einen informellen Unterricht. Mädchen, die sich wirtschaftlich unabhängig machen wollen, werden zum Christlichen Institut TSA (Technical Service Association - Fachlicher Dienstleistungsverein) vermittelt, wo sie berufliche Trainingskurse besuchen können.

Der Umgang mit Frauen und Kindern, die aufgrund der erlittenen Misshandlung unter großem Stress stehen, verlangt eine besondere Ausbildung und ein hohes Maß an Verständnis. Die Mitarbeiter von

CLAAS und APNA GHAR werden auf ihre Aufgaben gut vorbereitet. Sie sind in Konfliktmanagement und Familienberatung ausgebildet. Speziell für die Frauen finden jedes Jahr Workshops mit Menschenrechtsanwälten und qualifizierten Trainern statt.

Zusammenfassung

- Christliche Mädchen und Frauen werden in der Islamischen Republik Pakistan immer wieder Opfer von Vergewaltigungen und erzwungenen "Ehen". Das islamische Zeugenrecht, demzufolge ein Vergewaltiger nur durch vier männliche, muslimische Zeugen überführt werden kann, macht die Beweislage für die Opfer nahezu aussichtslos.
- Die Opfer hingegen sind, wenn Sie Anzeige erstatten, automatisch der Unzucht oder des Ehebruchs überführt und gelten in der pakistanischen Gesellschaft als „entehrt“. Sie können obendrein vom Täter wegen Verleumdung angeklagt und bestraft werden.
- Im Juni 2000 hat die christliche Menschenrechtsorganisation CLAAS, eine pakistanische Mitgliedsorganisation der IGFM, das Frauenschutzhaus "Apna Ghar" ("Unser Heim") eingerichtet, in dessen sechs Räumen jeweils vier Mädchen und Frauen leben können - teilweise mit ihren Kindern. Sie halten sich dort einige Tage oder bis zu drei Monaten auf. Dann haben in der Regel Helfer die Rückkehr zu Familienangehörigen oder einen Neuanfang in einer anderen Region ermöglicht.
- Angehörige der christlichen Rechtsanwaltsvereinigung Pakistans, die die IGFM unterstützt, vertreten die Frauen kostenlos in Rechtsangelegenheiten und begleiten sie zu Gerichtsterminen, obwohl die Anwälte sich damit erheblicher Gefahr aussetzen, von islamischen Extremisten angegriffen zu werden. Viele wurden bereits mit dem Tod bedroht.

Im Frauenschutzhaus Apna Ghar ("Unser Heim")





Nagina - ein Opfer von vielen

Das zehnjährige christliche Mädchen Nagina wurde in ihrem Heimatort Shariqpur von drei muslimischen Männern vergewaltigt und so übel zugerichtet, dass sie laut ärztlichem Befund später keine Kinder mehr gebären kann. Seit ihr Vater die Täter angezeigt hat, lebt die Familie in Angst. Aufgrund des islamischen Zeugenrechts kann Nagina kaum Hoffnung hegen, dass die drei Täter je verurteilt werden. Wie erwartet wurden die Täter gegen Zahlung einer Kaution freigelassen und bedrohten die Familie, damit sie die Anzeige zurückziehen. Um dem Mädchen Schutz vor weiteren Angriffen zu gewähren, wurde sie in das Schutzhaus "Apna Ghar" aufgenommen.

Literatur und weitere Informationen

- Menschenrechtsorganisation CLAAS, Annual Report, Lahore 2006 bzw. 2007 bzw.2008.
- Kontakt zu CLAAS: 31-Katcha Ferozpur Road, Mozang Chungi, Lahore, Pakistan,
- E-Mail: claas@brain.net.pk Web-Site: www.claasfamily.org und über die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM), Borsigallee 9, 60388 Frankfurt E-Mail: info@igfm.de Web-Site: www.igfm.de
- IGFM - Veröffentlichungen: Mitteilungen an Freunde und Förderer Nr.3 2009 (u. a. Infos zu bedrängten Christen in Pakistan, Türkei, Naher Osten) - Regelmäßiger zweimonatlicher Rundbrief.
- IGFM- Rundbrief „Verfolgte Christen aktuell“ 1-2009 (Schwerpunkt Pakistan) Erscheint mehrmals im Jahr.
- Zeitschrift „Menschenrechte“ Heft 1 von 2009 (erscheint viermal jährlich).
- IGFM -Dokumentation „O Gott, befreie mich aus diesem Ort!“, Schicksale und Zeugnisse, und „Gefangener des Monats“, Wetzlar Mai 2009
- Taschenbuch „Märtyrer 2008: Das Jahrbuch zur Christenverfolgung heute“, idea-Dokumentation 9/2008, Wetzlar 2008

Teil 4: Die Aramäer in der Türkei und die Prozessflut gegen das Kloster Mor Gabriel. Ist ein aramäisches Leben in der Türkei noch möglich?

David Gelen, Föderation der Aramäer in Deutschland

und

Zeki Bilgic, Fundatio Nisibinensis - Gesellschaft zur Förderung Aramäischer Studien

Wer sind die Aramäer?

Wenn man von Aramäern spricht, ist nicht jedem klar, von wem die Rede ist. Von den Aramäern liest man zwar im Alten Testament, in der Alten Geschichte des Orients sind sie ein Begriff, doch in der Moderne sind sie nicht bekannt. Die Gründe sind vielfältig. Ihre Klärung ist jedoch nicht die Aufgabe dieses Beitrags. Der Leser darf hier mit Aramäern Personen verbinden, deren Muttersprache aramäisch ist, die einer christlichen Konfession angehören, welche in syrischer Kirchentradition steht. Die Aramäer verstehen sich als kulturell definierte ethnische Gruppe der aramäischsprachigen syrischen Christen. Wenn jedoch beide Faktoren nicht mehr zutreffen, so ist ein Aramäer jemand, der sich dennoch als solcher fühlt.

Die aramäische Sprache in Geschichte und Gegenwart

Das Aramäische, neben dem Griechischen und Chinesischen, die ältestbezeugte und heute noch gesprochene Sprache der Menschheit, war fast anderthalb Millennien, von 700 v. Chr. bis zur islamisch-arabischen Eroberung des Orients im 7./8. Jh. n. Chr., die wichtigste Verkehrs- und Kultursprache im Nahen Osten. Mit dem Ende des Persischen Reiches, das in seinem westlichen Teil das Aramäische zur Staats- und Verkehrssprache erhoben hatte, bildeten sich aus den lokalen Mundarten Sprachen heraus, die hauptsächlich als Kanzleisprachen von Stadtstaaten und Königreichen zur Verschriftlichung gelangten.

Größte Ausbreitung erlangte der aramäische Dialekt des kleinen Königreichs von Edessa (heute türkisch Urfa) mit der Christianisierung des Orients ab dem 2. Jh. n. Chr. Das Aramäische von Edessa, das sog. Syrisch-Aramäische, wurde als Kanzleisprache im Königreich der Abgariden erst 132. v. Chr. schriftlich fixiert. In der christlichen Zeit verbreitete es sich als Sprache der Missionare und der ersten Bibelübersetzungen im ganzen Orient bis nach Mittelasien. Zudem diente die (syrisch-)aramäische Schrift vielen Völkern Vorder- und

Mittelasiens, wie den Uiguren, Mandschuren u. a. als Grundlage für die Verschriftung ihrer Sprachen.

Mit dem Aufkommen des Islams im 7. Jh., bei dem das Arabische, die Sprache des Korans, als die heilige Sprache proklamiert wurde, wurde das Aramäische als gesprochene Sprache immer mehr aus dem Alltag verdrängt. Auch wenn es unter starkem Verdrängungsdruck durch das Arabische stand, hat das Aramäische als Sprache religiöser Minderheiten, hauptsächlich von Aramäern und Mandäern, auf Sprachinseln verteilt über den gesamten Vorderen Orient überlebt. Ebenso haben die syrischen Kirchen die Sprache als ihr kulturelles Erbe bis in die heutige Zeit tradiert und sehen das Aramäische als heilig an, weil es nicht nur die Kirchensprache ist, sondern auch von Jesus Christus selbst gesprochen wurde. Bis heute ist die altsyrische Form des Aramäischen offizielle Kirchen- und Liturgiesprache in allen Syrischen Kirchen, die heute in sieben verschiedene Konfessionen unterteilt sind.

Die syrischen Kirchen

Der Anfang der syrischen Kirche geht auf die Apostel Christi zurück, die den Auftrag Jesu in die Tat umsetzten, unter die Völker zu gehen und die Menschen zu seinen Jüngern zu machen (Mt 28, 19-20). Die Bewohner des historischen Syriens werden sehr bald zu Christen.

Spaltung in west- und ostsyrisches Christentum

Im 4. und 5. Jahrhundert erfuhr das Christentum in Syrien eine zweimalige Spaltung, die bis zum heutigen Tag sichtbar ist und das syrische Christentum seit jener Zeit in seiner Entwicklung geprägt hat und heute noch prägt. Zunächst entstand die hauptsächlich politisch begründete Spaltung des Christentums in Ostsyrer und Westsyrer durch die beiden Großmächte Byzanz im Westen und Persien (Sassaniden) im Osten. Zu der Zeit, in der im Römischen Reich das Christentum Staatsreligion wurde, betrachteten die nicht-christlichen Sassanidenherrscher die Christen auf ihrem Territorium als Feinde und verfolgten sie, bis diese im Jahre 489 endgültig ihre Unabhängigkeit von der zentralen Jurisdiktion in Westsyrien erklärten. In der Lehre folgte die ostsyrische Kirche ab dem 5. Jh. dem Antiochener Theodor von Mopsuestia und dessen Schüler Nestorius. Deshalb wurden sie von ihren Gegnern als Nestorianer bzw. nestorianische Kirche bezeichnet. Ihre Selbstbezeichnung lautet „Apostolische Kirche des Ostens“.

Das westsyrische Christentum

Im 5. Jahrhundert gerät die westsyrische Kirche in Konflikte mit der byzantinischen Reichskirche. Sie stimmte der im Konzil von Chalkedon 451 beschlossenen Christologie nicht zu. Daraufhin wurde sie von der

byzantinischen Staatsmacht über längere Zeit verfolgt, bis sie fast endgültig verschwunden war. Erst knapp ein Jahrhundert später hat sie sich unter der Führung von Jakobus Baradäus (gest. 578) erholen und aufrichten können. Er baute die Kirchenhierarchie wieder auf und stellte die Jurisdiktion her. Aus diesem Grunde wird sie fälschlicherweise die Jakobitische Kirche genannt. Ihr offizieller Name ist „Syrisch-Orthodoxe Kirche“.

Die westsyrische Kirche war den Verfolgungen der chalkedonensischen Orthodoxen und imperialer Machthaber ausgesetzt. Wegen der Verfolgungen akzeptierte ein Teil der Gläubigen das Konzil von Chalkedon und sie wurden die Kaisertreuen genannt: Melkiten. Sie bildeten dann die melkitisch-griechische Kirche. Im 17. Jahrhundert ging ein Teil von ihnen die Union mit Rom ein, so dass damit die melkitisch-katholische Kirche entstand.

Weitere Schismen innerhalb des west- und ostsyrischen Christentums

Weitere Spaltungen folgten jeweils im Westen und Osten des syrischen Christentums. In ostsyrischer Tradition spaltete sich die Chaldäisch-Katholische Kirche bereits 1553 von der Apostolischen Kirche des Ostens ab und vereinigte sich mit Rom. Seit dem 13. Jh. kamen durch Missionare des Franziskaner- und Dominikanerordens die Ostsyrer in Kontakt mit Rom. Wegen der Streitigkeit um die Patriarchennachfolge seit dem 15. Jh. wendete sich 1552 der Gegen-Katholikos Mar Yunhannan Sulaqa an Papst Julius III. in Rom und der Papst ernannte ihn zum Patriarchen der „Chaldäischen Kirche“.

In westsyrischer Tradition erfolgte im 7. Jahrhundert ein Schisma, das aus den monotheletischen Auseinandersetzungen hervorging. Die Anhängerschaft des Einsiedlers Maron machte sich diese theologische Richtung zu eigen und trennte sich von den griechisch-sprechenden Chalkedoniern. Bereits im 5. Jh. schlossen sich die Mönche im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinschaften der syrischen Mönchstradition dem Konzil von Chalkedon 451 an. Es entstand die syrisch-maronitische Kirche.

Durch spätere Missionstätigkeit der jeweiligen westlichen Kirchen sind je ein katholischer und ein evangelischer Zweig der westsyrischen Kirche entstanden: die syrisch-katholische und die syrisch-protestantische Kirche.

Der Status der Aramäer in der Türkei

Geographisch sind die Aramäer im einstigen Großsyrien und in Mesopotamien zu finden. Auf dem Boden des Osmanischen Reiches waren sie Jahrhunderte lang keine selbständige Religionsgemeinschaft („Millet“), sondern wurden vom armenischen Patriarchat verwaltet.

Erst in der Reformphase des 19. Jahrhunderts erhielten die einzelnen Konfessionen der syrischen Kirche jeweils einen eigenen Milletstatus. So erhielt die Chaldäische Kirche im Jahre 1844 als erste den sog. Schutzbrief, die Syrisch-Orthodoxe Kirche 1882. Zu den Friedensverhandlungen in Sèvres und Lausanne entsandten sie Delegationen. Dennoch wurden sie in der Türkischen Republik nie als Minderheit anerkannt. Woran das liegt, soll im Folgenden aufgezeigt werden.

Wer gilt in der Türkei als „Minderheit“?

Der Lausanner Vertrag

Der Lausanner Vertrag ist der Friedensvertrag zwischen der Türkei und dem Britischen Königreich, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und dem Serbo-Kroatisch-Slowenischen Staat. Unterzeichnet wurde er am 24. Juli 1923 im schweizerischen Lausanne. Der Friedensvertrag, mit dem das Ende des Osmanischen Reiches international besiegelt und die internationalen Pflichten der neuen Türkei geregelt werden sollten, war der sog. Vertrag von Sèvres vom 10. August 1920, benannt nach dem Pariser Vorort, wo er ausgehandelt und unterzeichnet wurde. Hierin wurden unter anderem ein armenischer Staat und die Möglichkeit eines kurdischen Staates konstituiert. Die Türkei, genauer gesagt, die neue Regierung von Ankara unter Kemal Atatürk, erkannte diesen Vertrag allerdings nicht an und ratifizierte ihn nie.

Nachdem die türkische Führung von Ankara den Griechisch-Türkischen Krieg 1922 gewonnen hatte, wurden neue Friedensverhandlungen notwendig. Diese wurden von November 1922 bis Juli 1923 in Lausanne geführt. Hier wurde auch die Konvention über den türkisch-griechischen Bevölkerungsaustausch ausgehandelt und am 30. Januar 1923 unterzeichnet. Etwa 1,25 Millionen griechisch-orthodoxe Christen wurden aus der Türkei ausgewiesen und ca. 500.000 Muslime mussten aus Griechenland auswandern. Neben dem Bevölkerungsaustauschvertrag wurde auch der Lausanner Vertrag unterzeichnet, mit dem die Republik Türkei mit der Regierung in Ankara internationale Anerkennung fand.

Der Lausanner Vertrag gehört in der Türkei bis heute zu den wichtigsten Dokumenten von staatsrechtlicher Bedeutung und ist die Grundlage jeglichen Minderheitenrechts in der Türkei. Er enthält in den Artikeln 38 - 43 einen Katalog an Minderheitenrechten, die die Türkei den nichtmuslimischen Minderheiten gewähren soll (siehe Kasten). Artikel 37 verpflichtet die Türkei zur Anerkennung dieser Minderheitenrechte als feste Grundgesetze. Kein Gesetz, keine Verordnung und kein Verwaltungsakt dürfen diese Bedingungen

beeinträchtigen oder verletzen. Und schließlich stellt Artikel 44 diesen Katalog unter die Garantie des Völkerbundes.

Die Minderheitenrechte werden explizit nichtmuslimischen Minderheiten zugesprochen. Der Lausanner Vertrag enthält damit ein Ausschlussmerkmal, das eine Minderheit erfüllen muss. Sie muss nichtmuslimisch sein.

Auszug aus dem Lausanner Vertrag

Sektion III Schutz von Minderheiten

Artikel 37

Die Türkei verpflichtet sich zur Anerkennung der in Artikel 38 bis 44 festgelegten Bedingungen als Grundgesetze, kein Gesetz, keine Verordnung oder offizielle Handlung darf diese Bedingungen beeinträchtigen oder verletzen.

Artikel 38

Die Türkei verpflichtet sich, den umfassenden Schutz des Lebens und der Freiheit aller Bewohner der Türkei zu garantieren, ohne Ansehen der Geburt, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion.

Alle Bewohner der Türkei haben das Recht auf völlige Freizügigkeit, sei es öffentlich oder privat, auf freie Religionsausübung jeglichen Glaubens, sofern sie nicht der Öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwiderläuft.

Nichtmuslimische Minderheiten sollen völlige Freizügigkeit und das Recht auf Emigration genießen, angewendet auf die gesamte sowie Teile des Territoriums der Türkei, auf alle, die die türkische Staatsangehörigkeit besitzen und die von der türkischen Regierung zur nationalen Verteidigung oder Aufrechterhaltung der Öffentlichen Ordnung herangezogen werden können.

Artikel 39

Türkische Staatsbürger, die nichtmuslimischen Minderheiten angehören, sollen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen wie Moslems.

Alle Bewohner der Türkei, ohne Unterschied der Religion, sollen vor dem Gesetz gleichberechtigt sein.

Religiöse Glaubens- oder konfessionelle Unterschiede dürfen nicht zur Benachteiligung eines türkischen Staatsbürgers führen, sei es im Bezug auf die bürgerlichen oder politischen Rechte, oder beispielsweise betreffs der Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Funktionen oder Ehren, oder in der Ausübung von Berufen und Handwerken.

Kein türkischer Staatsbürger darf einer Beschränkung beim Gebrauch irgendeiner Sprache im persönlichen Verkehr, im Handel, der Religion,

in der Presse oder Veröffentlichungen jeglicher Art oder öffentlichen Versammlungen unterliegen.

Ungeachtet der Existenz der offiziellen Sprache, muss den türkischen Staatsbürgern, die nicht Türkisch sprechen, die Möglichkeit gegeben werden, vor den Gerichten mündlichen Gebrauch von ihrer eigenen Sprache zu machen.

Artikel 40

Türkische Staatsangehörige, die nichtmuslimische Minderheiten angehören, sollen die gleiche Behandlung und Sicherheit sowohl nach dem Recht wie in der Praxis genießen, wie die anderen türkischen Staatsbürger. Insbesondere sollen sie gleichberechtigt sein, auf ihre eigenen Kosten religiöse und soziale Institutionen zu errichten, zu verwalten und zu kontrollieren, wie Schulen und andere Erziehungseinrichtungen, mit dem Recht, ihre eigene Sprache zu gebrauchen und darin ihre eigene Religion frei ausüben zu können.

Artikel 41

Wie die öffentliche Anweisung vorsieht, wird die türkische Regierung garantieren, dass in den Städten und Bezirken, wo eine beachtliche Anzahl von Nichtmuslimen leben, angemessene Erleichterungen für die Einrichtung von Elementarschulen gegeben werden, indem der Schulunterricht für solche Kinder in ihrer eigenen Sprache ermöglicht werden soll. Diese Bestimmung soll jedoch die Türkische Regierung nicht daran hindern, dass der türkische Sprachunterricht in den genannten Schulen obligatorisch sei.

In Städten und Bezirken, wo der Anteil der türkischen Staatsbürger, die nichtmuslimischen Minderheiten angehören, beachtlich ist, soll diesen Minderheiten garantiert werden, dass sie gleichmäßig in den Genuss der öffentlichen Mittel kommen, die vom Staat, der Gemeinde oder aus anderen Budgets zu Unterrichts-, Religions- oder mildtätigen Zwecken ausgegeben werden.

Die in Rede stehenden Gelder sollen befähigten Vertretern von Einrichtungen und Institutionen, denen sie zugute kommen sollen, ausgehändigt werden.

Artikel 42

Die türkische Regierung verpflichtet sich in Bezug auf Nichtmuslimische Minderheiten anzuerkennen, daß diese ihr Familien-Recht oder Personalstatus in Übereinstimmung mit den dieser Minderheit eigenen Vorschriften regeln.

Diese Vorschriften werden von besonderen Kommissionen ausgearbeitet, die sich zusammensetzen aus Vertretern der türkischen Regierung und Vertretern jeder Minderheit in gleicher Anzahl. Im Falle von Abweichungen wird die türkische Regierung und der

Völkerbundsrat übereinstimmend einen Schiedsrichter benennen, der unter den europäischen Rechtsgelehrten ausgewählt wird.

Die türkische Regierung verpflichtet sich, den Kirchen, Synagogen, Friedhöfen und anderen religiösen Einrichtungen der oben erwähnten Minderheiten, völligen Schutz zu garantieren. Die gesamte Vollmacht wird den religiösen Stiftungen garantiert, sowie den religiösen und gemeinnützigen Institutionen der genannten Minderheiten, die gegenwärtig in der Türkei existieren, und die türkische Regierung wird die Bildung neuer religiöser und gemeinnütziger Institutionen sowie aller notwendigen Schritte, die anderen privaten Institutionen dieser Art garantiert sind, nicht ablehnen.

Artikel 43

Türkische Staatsangehörige, die nichtmuslimischen Minderheiten angehören dürfen nicht zur Verrichtung einer Handlung gezwungen werden, die eine Verletzung ihres Glaubens oder ihrer religiösen Vorschriften darstellt, sie sollen keine Nachteile haben, wenn sie es ablehnen, vor dem Gericht zu erscheinen oder Geschäfte abzuschließen, weil diese auf ihren Ruhetag fallen.

Diese Anordnung soll aber diese türkischen Staatsangehörigen nicht von solchen Verpflichtungen befreien, denen alle türkischen Staatsangehörigen unterliegen zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Ordnung.

Artikel 44

Die Türkei erklärt sich damit einverstanden, dass die vorhergehenden Artikel dieser Sektion betreffend die nichtmuslimischen Nationen in der Türkei, als Anordnungen internationale Verpflichtungen darstellen und unter die Garantie des Völkerbunds fallen. Sie sollen nicht abgeändert werden, ohne die Zustimmung der Mehrheit des Völkerbundes. Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan erklären sich hiermit einverstanden, ihre Zustimmung zu irgendeiner Abänderung dieser Artikel nicht vorzuenthalten, wenn dies von der Mehrheit des Völkerbundes gewünscht wird.

Die Türkei erklärt sich einverstanden damit, dass jedes Völkerbundmitglied das Recht hat, eine Verletzung oder Bedrohung durch Verletzung dieser Verpflichtungen vor den Völkerbund zu bringen und das der Rat in Bezug darauf Handlungen vornehmen und Anweisungen geben kann, die den Umständen entsprechend angemessen erscheinen.

Weiter erklärt sich die Türkei damit einverstanden, dass irgendwelche Meinungsverschiedenheiten bezüglich Rechtsfragen oder Tatsachen betreffs dieser Artikel zwischen der türkischen Regierung und jedem der anderen Signatarmächte oder anderer Staaten, die Völkerbundratsmitglieder sind, in internationalem Rahmen diskutiert werden, wie es der Artikel 14 des Völkerbund-Beschlusses vorsieht.

Die türkische Regierung stimmt zu, dass solche Diskussionen, wenn die andere Partei es verlangt, vor den internationalen Gerichtshof gebracht werden. Die Entscheidung dieses Gerichtshofes ist endgültig und soll genauso in Kraft treten wie ein Urteil nach Artikel 13 des Beschlusses.

Das Staatsverständnis der Türkei

Welche Volksgruppen werden von der Türkei als „Minderheit“ angesehen und damit anerkannt? Um verständlich zu machen, was nach türkischer Staatsräson eine „Minderheit“ ist, seien hier beispielhaft die Antwort der Türkei zum Report der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates (ECRI) aus dem Jahre 1999 und der Vorbehalt der Türkei zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Menschenrechtspakt) herangezogen.

Im Vorbehalt der Türkei zum Menschenrechtspakt heißt es:

„Die Republik Türkei behält sich das Recht vor, die Vorschriften des Art. 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte in Übereinstimmung mit der Verfassung der Republik Türkei und dem Vertrag von Lausanne vom 24.07.1923 und seiner Anlagen zu interpretieren und anzuwenden.“

In der Antwort der Türkei zum ECRI-Report 1999 lautet die Begründung, warum die Kurden keine Minderheit sein können:

Rechtlich anerkennt der Lausanner Vertrag nur religiöse (praktisch also ethno-religiöse) nichtmuslimische Minderheiten und schließt damit alle anderen, inklusive der Kurden, aus.

Aus diesen beiden offiziellen türkischen Dokumenten wird deutlich, dass der Lausanner Vertrag bis heute die Grundlage für die Definition von „Minderheiten“ in der Türkei darstellt. Dementsprechend werden muslimische Bevölkerungsteile wie die Aleviten und Kurden nicht als Minderheiten anerkannt.

In der Rechtspraxis der Türkei gelten die Griechen, die Armenier und die Juden als Minderheiten. Der Lausanner Vertrag nennt allerdings keine Minderheitengruppen explizit, sondern spricht lediglich von „nichtmuslimischen Minderheiten“. Hier ist also erkennbar, dass das türkische Staatsverständnis vom materiellen türkischen Recht abweicht. Während ersteres alle nichtmuslimischen Volksgruppen als Minderheit sieht, lehnt letzteres die Anerkennung einer konkreten nichtmuslimischen Volksgruppe – die der Aramäer – als Minderheit ab.

Die Nichtanerkennung der Aramäer als Minderheit

Es stellt sich die Frage, warum die Aramäer nicht als Minderheit in der Türkei behandelt werden, obwohl sie Nichtmuslime sind. Rechtlich ist das nicht erklärbar. Dem Lausanner Vertrag lässt es sich nicht entnehmen. Nach dem Wortlaut des Vertrages sind die Aramäer nicht ausgeschlossen. Die Rede ist dort einschränkungslos von nichtmuslimischen Minderheiten. Auch eine historische Auslegung des Vertrages käme zu dem Ergebnis: Da den einzelnen syrischen Kirchen der Milletstatus gewährt worden war, hätte auch in der modernen Türkei eine Anerkennung als Minderheit zu erfolgen. Es ist also eine andere, nichtjuristische Erklärung erforderlich.

Nach *Karl Leuteritz* haben sich die Aramäer nach 1923 nicht als Minderheit konstituiert, sondern den nicht näher definierten Status türkischer Staatsbürger christlicher Konfession angenommen. Welche Bedeutung dieser Begriff haben soll, lässt er allerdings offen. Es ist ja gerade die Eigenart religiöser Minderheiten, dass sie Staatsbürger eines Landes mit einer Religion sind, der nicht die Mehrheit angehört.

Helga Anschütz erklärt den Ausschluss der Aramäer auf der Lausanner Konferenz mit der zu dieser Zeit in ihren Kirchen herrschenden Desorganisation. Bedenkt man, dass die Nichtanerkennung bis heute andauert und seit 1923 zu keiner Zeit durchgesetzt wurde, könnte dies die politische Erklärung für die Nichtanerkennung sein.

Laut *Christian Rumpf* verzichteten die Aramäer im Hinblick auf Lausanne auf ihren Status. Leider lässt er offen, wie er zu dieser Annahme kommt. Allerdings scheint diese Ansicht verbreitet zu sein. Zum einen hört man sie immer wieder von offizieller Seite. Zum anderen gehen die Aramäer selbst auf dieses Argument ein. In einem Ersuchen der syrisch-orthodoxen Bischöfe Mor Timotheos Samuel Aktas (Turabdin) und Mor Filoxenos Saliba Özmen (Mardin), das am 12. Oktober 2006 dem Menschenrechtsausschuss des türkischen Parlaments übergeben wurde, erklären sich die Bischöfe zum Minderheitenstatus der Aramäer. Darin stellen sie nicht nur die Wirksamkeit eines solchen Verzichts in Frage. Sie bezweifeln auch, dass ein solcher Verzicht jemals erklärt wurde. Sie erklären gar, dass dies eine „völlig erfundene Behauptung“ sei. Richtigerweise bezweifeln die Bischöfe auch die juristische Wirksamkeit eines solchen Verzichts. Auf Minderheitenrechte als individuelle Rechte könnte ein Vorsitzender einer Bevölkerungsgruppe gar nicht verzichten. Dazu käme noch die juristische Frage, ob man auf Menschenrechte, zu denen ja die Minderheitenrechte zählen, verzichten kann, selbst wenn man es wollte. So kommen die Bischöfe zu dem Schluss, dass es „eine rein politische Haltung“ sei, den Aramäern die Minderheitenrechte aus dem

Lausanner Vertrag zu verweigern. Diese politische Haltung steht jedenfalls dem materiellen türkischen Recht des Lausanner Vertrages entgegen. Die Bischöfe schließen ihre Ausführungen zum Lausanner Vertrag wie folgt:

„Wir sind der Meinung, dass die wörtliche und aufrichtige Anwendung des Lausanner Vertrags für alle Bürger, die er umfasst, den ersten Schritt für die Türkei darstellt, zu einem multikulturellen, auf dem Respekt für die Menschenrechte basierenden, demokratischen und laizistischen Rechtsstaat zu werden. Die vollständige und vorbehaltlose Einhaltung des Lausanner Vertrages für alle Betroffenen, wird auch die Bemühungen der Türkei um die Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union sehr beschleunigen und viele bestehende Konflikte zwischen der Europäischen Union und der Türkei aus dem Weg räumen.“

Die Aramäer in der Türkei fordern die Anerkennung als Minderheit. Die Anerkennung ihrer Volksgruppe ist der Lackmustest für die Türkei für ein Staatsverständnis der kulturellen Vielfalt. In dieser Ansicht wird auch eine gewisse Hoffnung auf den EU-Beitrittsprozess der Türkei deutlich, dem später nachgegangen wird. Vorher soll eine Momentaufnahme der tatsächlichen Situation der Aramäer in den letzten zwei Jahrzehnten erfolgen.

Die Situation der Aramäer in der Türkei in den letzten zwei Jahrzehnten

Die 1990er Jahre: Terrorjahre der Vertreibung

Die 90er Jahre des 20. Jahrhunderts sind der bis dato letzte Höhepunkt in der Leidensgeschichte der Aramäer in der Türkei. Die Aramäer befanden sich unter massivem Druck - einerseits der PKK andererseits des türkischen Militärs mit seinen verbündeten Dorfschützern. In den fünfzehn Jahren der Auseinandersetzung schrumpfte die Zahl der Aramäer im Turabdin durch Flucht und Emigration von 200.000 in den 60er Jahren auf heute knapp 2.000 Seelen.

Die Aramäer gerieten als Nichtkurden und Nichtmuslime zwischen die Mühlsteine des türkischen Militärs und der kurdischen PKK. Der türkische Staat installierte das sogenannte „Dorfschützer-System“, indem er den Kurden Waffen anbot, mit denen sie sich vor der PKK schützen sollten. Mit der Bewaffnung wurde Staatstreue und Gegnerschaft der kurdischen „Dorfschützer“ gegen die PKK verbunden. Dörfer, die sich nicht darauf einließen, wurden zwangsgeräumt. Dieses System hat sich im Kampf gegen die PKK als sehr wirksam erwiesen. Damit hat der türkische Staat jedoch ein paramilitärisches System im

Südosten der Türkei eingeführt, das nur noch sehr begrenzt unter staatlicher Kontrolle und damit rechtsstaatlicher Pflicht steht. Die Straftaten, die in den 90er Jahren in der Südosttürkei ausgeübt wurden, werden unter der Hand den „Dorfschützern“ angelastet, sie werden aber dafür nicht zur Rechenschaft gezogen. Sie genießen eine gewisse faktische Immunität. Die Aramäer ihrerseits erhielten regelmäßig Besuche von den Kurden, mal waren es Anhänger der PKK, mal waren es „Dorfschützer“. Beide forderten Unterstützung, beide erhielten sie nicht. Ergebnis dieser Neutralität der Aramäer war, dass sie von beiden Seiten vehement unter Druck gesetzt wurden. Dies führte zu Entführungen und Ermordungen aramäischer Persönlichkeiten, die allesamt nie aufgeklärt wurden.

Bekanntester Entführungsfall ist der des Priesters Abuna Malke Tok aus Midin (Ögündük) am 9. Januar 1994, der seinen Entführern entkam. Der Sonntagsschullehrer (Malfono) aus dem gleichen Dorf, Lahdo Barinc, wurde ein Jahr zuvor, am 22. Februar 1993, für drei Monate entführt und erst nach Zahlung eines sehr hohen Lösegeldes wieder freigelassen.

Der Erzbischof Mor Timotheus Samuel Aktas selbst ist im Jahre 1994 in einer zweilichtigen Nacht- und Nebelaktion mit einem Hubschrauber aus dem Kloster Mor Gabriel „abgeholt“ und nach einer Vernehmung am nächsten Tag wieder zurückgebracht worden.

Ermordet wurden im Turabdin innerhalb von vier angsterfüllten Jahren zwischen 1990 und 1994 insgesamt 28 Aramäer in regelmäßigen Abständen (siehe Kasten). Unter ihnen die aramäischen Bürgermeister zweier bedeutender Kreisstädte im Turabdin, Midyat und Hazax (Idil) – seitdem gibt es in der gesamten Türkei keine aramäischen Bürgermeister mehr. Des Weiteren wurden die Dorfvorsteher von Binebil (Bülbül), Qelith (Dereci), Anhil (Yemisli) und Hah (Anitli) sowie der Stellvertretende Dorfvorsteher von Hah (Anitli) ermordet. Schließlich sei noch das Mordattentat an dem aramäischen Arzt Dr. Edvard Tanriverdi erwähnt, der das vorläufige Ende dieser Mordserie und einen weiteren traurigen Höhepunkt ausmachte. Dr. Tanriverdi war ein Arzt, der in Midyat sowohl Christen als auch Muslimen gegenüber als großzügiger Wohltäter auftrat. Seinen Bildungsgrad erreichten wenige Aramäer im Turabdin. Deswegen wurde das Exempel an ihm statuiert.

In dieser Zeit flohen die Aramäer zuhauf nach Europa. Die Verwaltungsgerichte in Deutschland erkannten eine Gruppenverfolgung der Aramäer im Turabdin an und gewährten ihnen Asyl. Es vollzog sich die letzte Auswanderungswelle aus dem Turabdin gen Westen. Dem Erzbischof Mor Timotheos Samuel Aktas wurde nach seiner Entführung

von der Bundesrepublik Deutschland angeboten, hierher zu fliehen. Der Folgen seiner Flucht bewusst, blieb er. Und er harrt noch immer dort aus, weil er weiß: Wenn er geht, gehen alle.

| Morde an Aramäern im Turabdin 1990-1994 | | | |
|--|--|--------------|---------------|
| Name | Beruf | Datum | Tatort |
| Erdinc Aho | Landwirt | 09.06.1987 | Turabdin |
| Yayar Fehmi | Geschäftsmann | 15.03.1989 | Midyat |
| Görgün Yakup | Geschäftsmann | 21.04.1990 | Midyat |
| Bulut Gevriye | Geschäftsmann, Subdiakon | 01.05.1990 | Enhil |
| Bulut Sami | Schüler, Subdiakon | 01.05.1990 | Enhil |
| Aykil Yusuf | Landwirt | 03.06.1990 | Arnas |
| Aykil Edibe | Hausfrau (im 8. Monat schwanger) | 03.06.1990 | Arnas |
| Davut Melke | Händler | 09.10.1990 | Midyat |
| Onal Semun | Landwirt | 14.11.1990 | Binebil |
| Akgül Bahhe | Dorfvorsteher von Binebil (Bülbül) | 14.11.1990 | Binebil |
| Sürer Yusuf | Landwirt | 14.11.1990 | Binebil |
| Büyükbaz Celil | Landwirt | 14.11.1990 | Binebil |
| Tahan Ishak | Landwirt | 23.03.1991 | Midyat |
| Adil Ferit | Landwirt | 27.08.1991 | Enhil |
| Adil Ismuni | Hausfrau | 27.08.1991 | Enhil |
| Bayru Michael | Geschäftsmann | 03.12.1991 | Idil |
| Yonatan Yakup | Händler | 26.07.1992 | Kiziltepe |
| Yüksel Circis | Händler | 22.09.1992 | Savur |
| Aksoy Fikri | Dorfvorsteher von Qelith (Dereci) | 10.08.1992 | Midyat |
| Kalayci Aziz | Gastarbeiter in Augsburg | 13.01.1993 | Turabdin |
| Özbakir Yusuf | Gastarbeiter in Augsburg | 13.01.1993 | Turabdin |
| Koc Isa | Dorfvorsteher von Anhil (Yemisli) | 13.01.1993 | Turabdin |
| Aydin Aydin | Busfahrer | 13.01.1993 | Turabdin |
| Durmaz Gevriye | Landwirt | 13.01.1993 | Turabdin |
| Savci Gorgis | Stellv. Dorfvorsteher von Hah (Anitli) | 06.02.1993 | Hah |
| Aydin Hanna | Dorfvorsteher von Hah (Anitli) | 29.11.1993 | Hah |
| Mete Yakup | Bürgermeister von Midyat | 16.02.1994 | Midyat |
| Tutus Sükrü | Bürgermeister von Hazax (Idil) | 17.06.1994 | Idil |
| Ciftci Aziz | Händler | 14.07.1994 | Mardin |
| Dr. Tanriverdi Edvard | Arzt | 18.12.1994 | Midyat |
| Iskender Araz | Landwirt | 24.09.1997 | Mizizah |
| Rihani Araz | Hausfrau | 24.09.1997 | Mizizah |

Quelle: Föderation der Aramäer in Deutschland (www.oromoye.de)

Situation im Turabdin im neuen Jahrtausend: Rückkehr mit Hindernissen

Mit dem Ende des offenen Krieges zwischen dem türkischen Militär und der PKK wuchs unter Aramäern in der Türkei die Zuversicht. Die Aufhebung des Ausnahmezustandes und die Reformen im Zuge der EU-Beitrittsverhandlungen weckten insbesondere im Turabdin, im Südosten des Landes, die Hoffnung, ein aramäisches Leben in der Türkei könnte doch möglich sein.

Die Reformentwicklung ließ die nach Europa vertriebenen Aramäer auf eine Rückkehr in ihre Herkunftsregion hoffen. Ministerpräsident Bülent Ecevit rief sogar die Aramäer zur Rückkehr auf. In einem Dekret (2001/33) aus dem Jahre 2001 versicherte er, dass von staatlicher Seite alles getan werde, dass die Rückkehrenden unter dem Schutz des Staates stehen und von den demokratischen Rechten profitieren werden. Trotz dieses Dekrets und der offiziellen Unterstützung der Wiederaufbau- und Rückkehrinitiativen durch die lokalen Behörden gibt es Ungereimtheiten in der türkischen Politik, die verdeutlichen, dass die Schere zwischen Dekreten bzw. Gesetzen und deren Umsetzung noch weit auseinanderklafft.

Unterdessen bildeten sich in Europa Rückkehrvereine. Rückkehrprojekte wurden ausgearbeitet. Das bekannteste ist *Kafro*. Aziz Demir aus der Schweiz kurbelte die Rückkehr nach Kafro an und ist mittlerweile Dorfvorsteher der 16 zurückgekehrten Familien. Aber der Weg dahin war sehr schwierig. Immer wieder mussten die Rückkehrer neue Hindernisse der Behörden aus dem Weg räumen, immer wieder wurde die Rückkehr verschoben. Bis heute konnten einige der Familien, die sich bereits ein Haus dort bauten, noch nicht den letzten mutigen Schritt der Rückkehr antreten. Die Baugenehmigungen für 22 Häuser hat Aziz Demir in Kafro sicherstellen können, die Rückkehr von 22 Familien noch nicht.

Rechtliche Unsicherheit

Dennoch hat *Kafro* Vorbildfunktion, auch wenn sich in den meisten Fällen die „Rückkehr“ noch immer darauf beschränkt, die verfallenen Häuser aufzubauen, den Sommer im Heimatdorf zu verbringen, und wieder nach Europa zurückzukehren – mit dem deutschen Pass in der Tasche. Echte Sicherheit gewährt die Türkei ihren Aramäern bis heute nicht.

In der Türkei garantiert der Staat den Aramäern keine Rechtssicherheit. Wie oben erläutert, sind sie nicht als Minderheit anerkannt. Sie dürfen demzufolge ihre Sprache nicht unterrichten, die Religion nicht lehren, keine Priester ausbilden. Damit sind sie der

Willkür der örtlichen Behörden und regionaler Feudalherren schutzlos ausgeliefert.

Übergriffe auf Rückkehrwillige

Nicht nur die unzulängliche rechtliche Lage, auch tatsächliche Angriffe auf Rückkehrer rauben denjenigen den Mut, die mit dem Gedanken der Rückkehr in die Türkei spielen. In den letzten Jahren hat sich die politische Lage in der Südosttürkei abermals verschlechtert. Es kommt wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Armee und der PKK. Unter der erneuten Eskalation der Gewalt leiden ein weiteres Mal die Aramäer am meisten.

Am 6. Juni 2005 wurde ein Autobombenanschlag auf Dekan Ibrahim Gök aus Gütersloh verübt, als er im Turabdin weilte, um seine Rückkehr vorzubereiten. Er war mit dem Dorfvorsteher von Arkah und einem Aramäer aus Deutschland unterwegs zum Katasteramt, um Grundstreitigkeiten zu regeln.

Am 1. Juni 2006 wurde ein Aramäer von vier maskierten Personen vor seinem Haus in Midyat angegriffen und schwer verletzt.

Am 28. August 2006 wurden zwei Aramäer aus Australien in Midyat angegriffen, die sich wegen eines Trauerfalls in der Türkei aufhielten (Presseerklärung der Föderation der Aramäer vom 2. September 2006). Drei Tage später, am 31. August 2006, wird in Midyat ein Bombenanschlag auf das Haus eines in Deutschland lebenden rückkehrwilligen Aramäers verübt (Presseerklärung der Föderation der Aramäer vom 2. September 2006).

Am 28. September 2006 wurde ein Aramäer auf offener Straße in Midyat niedergeschlagen und verletzt (Presseerklärung der Föderation der Aramäer vom 4. Oktober 2006).

Am 10. Oktober 2006 wurde ein mit Sprengstoff beladener Esel in das aramäische Dorf Arkah getrieben und ferngezündet.

Am 17. März 2007 wurde eine Handgranate in den Haushof des Gemeindevorsitzenden von Midyat, Yusuf Türker, geworfen (Presseerklärung der Föderation der Aramäer vom 21. März 2007).

Am 28. November 2007 wurde der Mönch Daniel Savci, Abt des Kloster Mor Yahkub d-Salah, verschleppt und erst nach zwei Tagen wieder freigelassen.

Neue Zielscheibe: Das Kloster Mor Gabriel

Seit dem Sommer 2008 ist nun das Kloster Mor Gabriel Zielscheibe der aramäer-feindlichen Aktionen in der Region. Das Kloster sieht sich mittlerweile mit vier Gerichtsverfahren konfrontiert. Mitte des Jahres

2008 zog das Katasteramt die Grenzen zwischen dem Kloster und den benachbarten Dörfern neu - zu Ungunsten des Klosters. Das daraus resultierende Gerichtsverfahren war der damals noch nicht vorhersehbare Anfang einer Flut von Auseinandersetzungen unter dem Deckmantel der Justiz.

Viele Anzeigen - vier Prozesse

Die feindliche Haltung der Nachdörfer gegenüber dem Kloster wird in den Anzeigen vom 20. August 2008 an die Staatsanwaltschaft von Midyat und die Provinzgendarmerie von Mardin deutlich. Die Ressentiments sind - wie stets gegenüber den Christen - die gleichen: Missionierung, religiöse Unterweisung, Agitation. Die Dorfvorsteher zeigten das Kloster wegen „Unerlaubter Missionstätigkeit“ an. Außerdem machen sie in ihrer Anzeige geltend, dass „das Kloster nicht so viel Land zum Beten brauche“ und schließlich sei das Kloster auf der Anlage einer Moschee erbaut worden. Nota bene: das Kloster wurde im Jahre 397 n. Chr. gegründet, sprich rund 300 Jahre vor der Entstehung des Islams.

Die örtlichen Behörden gehen nicht gegen derartig absurde Vorwürfe vor. Im Gegenteil. Das Katasteramt, die Staatsanwaltschaft und die Staatskasse (hazine) Midyat unterstützen sogar diese Ressentiments.

Der Staatsanwalt hat sich eingeschaltet und den Vorsitzenden des Klosters am 15. Oktober 2008 wegen „Aneignung fremden Bodens“ verklagt, weil das Kloster vor 20 Jahren - in den 1990er Jahren des Terrors - eine Mauer um das Klostergelände errichten ließ, das jetzt als „Wald“ und damit Staatseigentum deklariert wird. Das Katasteramt seinerseits ignoriert staatliche Dokumente aus den 1930er Jahren, die zweifelsfrei die Grenzen des Klosters belegen. Stattdessen setzt es die Gemeindegrenzen zu Ungunsten des Klosters neu und beruft sich auf Zeugenaussagen von „Ortskundigen“. Am 29. Januar 2009 gab es eine weitere Klage der Staatskasse in Midyat an das dortige Katastergericht, in dem die Staatskasse eine Enteignung weiterer - bisher nicht umstrittener Flurstücke - fordert.

Schon der Beginn der Gerichtsverfahren glich einem Paukenschlag: Die ersten Verhandlungstermine wurden auf den 24. und den 31. Dezember 2008 gelegt. Erst nach einem Aufschrei der Empörung aus Europa wurden die Termine - Heiligabend und Silvester - wieder aufgehoben: Der Richter habe nicht gewusst, dass das bedeutende Feiertage für die Christen seien.

„Noch steht das Kloster Mor Gabriel“

Im Ergebnis sind nun auch die staatlichen Behörden Teil der Einschüchterungs- und Hetzkampagne gegen die Aramäer im

Turabdin. Inzwischen trauen sich die Bewohner des Klosters nur noch selten, ihr Gelände zu verlassen aus Angst vor gewalttätigen Übergriffen. Sollten die Klosterbewohner diese Angstsituation nicht mehr ertragen können und fliehen, würde das das Ende einer jahrtausendealten Kultur in der Türkei bedeuten. Die Einschüchterungskampagne richtet sich auch gegen eine mögliche Rückkehr der Exilaramäer. Die ansässige Bevölkerung hat sich schließlich an die vereinnahmten Dörfer gewöhnt, die durch die Flucht der Aramäer leer geworden waren.

Die Kampagne gegen die Aramäer hat noch einen anderen Hintergrund. Es geht um Wählerstimmen aus dem kurdisch-islamischen Lager. Am 29. März 2009 fanden in der Türkei Kommunalwahlen statt und die AKP kämpfte im Südosten des Landes um jede Stimme. Midyat ist eine der wenigen Gemeinden, die keinen AKP-Bürgermeister stellen. Das sollte sich ändern. Die Wahlen sind inzwischen vorbei. Insofern ist Ruhe eingekehrt. Aber die Prozesse sind noch nicht zu Ende. Im Gegenteil, die Lage spitzt sich weiter zu. In den jüngsten Verhandlungen im April 2009 forderte das Dorf Qartmin (Yayvantepe) nunmehr, dass nicht nur bestimmte Flurstücke des Klosters, sondern das gesamte Klostergelände samt dem Gebäude dem Dorf Qartmin zugesprochen werden müsste.

Schon vor 18 Jahren titelte die Frankfurter Allgemeine Zeitung: „Noch steht das Kloster Mor Gabriel“ (FAZ, 04.12.1990, S. 11-12). Helga Anschütz zeichnete in dem Artikel die Situation der Aramäer in den Unruhejahren der 1990er Jahre nach. Zwischen die Fronten der PKK und des türkischen Militärs geraten, war Flucht aus dem Turabdin für die Aramäer die einzige Möglichkeit. Tausende gingen nach Europa. Aus dieser Zeit stammt auch die nun zum Streitfall gewordene Mauer, die das Kloster damals zu seinem Schutz vor dem Terror des Staates und der PKK errichtete. „Mor Gabriel wurde zum Symbol des Überlebens“, schrieb Helga Anschütz. Symbol des Überlebens der aramäischen Kultur in der Türkei! Das gilt bis heute. Und genau dieses Symbol wird jetzt herausgefordert.

EU-Beitrittsverhandlungen der Türkei: Chance auf Verbesserung für die Aramäer?

Die gegenwärtige Situation der Aramäer legt enttäuschte Hoffnungen offen. Eine letzte Perspektive sind die Beitrittsambitionen der Türkei in die Europäische Union. Die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei haben am 3. Oktober 2005 begonnen. Welche Chancen bergen die EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei für die Aramäer?

Kopenhagener Kriterien

Gemäß den Beitrittsvoraussetzungen der EU, den sog. Kopenhagener Kriterien, ist als politisches Kriterium genannt:

„Institutionelle Stabilität, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten.“

In den Abkommen mit den Kandidatenländern wird als Beitrittsvoraussetzung vereinbart:

„Achtung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, wie sie in der Schlussakte von Helsinki und in der Charta von Paris für ein neues Europa verankert sind“.

Schlussakte von Helsinki

Die Schlussakte von Helsinki der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE; heute Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa OSZE) vom 1. August 1975 besagt hinsichtlich der Minderheitenrechte:

Korb 1: „Die Teilnehmerstaaten, auf deren Territorium nationale Minderheiten bestehen, werden das Recht von Personen, die zu solchen Minderheiten gehören, auf Gleichheit vor dem Gesetz achten; sie werden ihnen jede Möglichkeit für den tatsächlichen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewähren und werden auf diese Weise ihre berechtigten Interessen in diesem Bereich schützen.“

Korb 3: „Die Teilnehmerstaaten, in Anerkennung dieses Beitrages, den die nationalen Minderheiten oder die regionalen Kulturen zur Zusammenarbeit zwischen ihnen in verschiedenen Bereichen der Kultur leisten können, beabsichtigen, wenn auf ihrem Territorium solche Minderheiten oder Kulturen existieren, diesen Beitrag unter Berücksichtigung der legitimen Interessen ihrer Mitglieder zu erleichtern.“

Charta von Paris

In der Charta von Paris vom 21. November 1990 heißt es im Hinblick auf Minderheiten:

„Wir bekräftigen, dass die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten Schutz genießen muss und dass Angehörige nationaler Minderheiten das Recht haben, diese Identität ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz frei zum Ausdruck zu bringen, zu wahren und weiterzuentwickeln. (...) Wir sind entschlossen, den wertvollen Beitrag nationaler Minderheiten zum Leben unserer Gesellschaften zu fördern,

und verpflichten uns, deren Lage weiter zu verbessern. Wir bekräftigen unsere tiefe Überzeugung, dass freundschaftliche Beziehungen zwischen unseren Völkern sowie Friede, Gerechtigkeit, Stabilität und Demokratie den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten als Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen.“

Wie man sieht, fordern die theoretischen Voraussetzungen für einen Beitritt in die EU, die im Übrigen für alle Kandidatenländer gelten, durchaus gewissen Schutz für die Minderheiten. Diejenigen Staaten, die an die Tür der EU klopfen, müssen einen bestimmten Standard an Minderheitenrechten vorweisen. Nur dann sind sie EU-reif und dürfen eintreten.

Konkret von der Türkei fordert die EU auch Verbesserung im Bereich Minderheitenrechte. So nimmt das Minderheitenrecht im aktuellen Beschluss des Rates über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei vom 23.01.2006 einen zentralen Ort ein. Als kurzfristige Prioritäten sind unter anderem genannt:

„Erlass eines Gesetzes, das alle Schwierigkeiten nicht-muslimischer religiöser Minderheiten und Religionsgemeinschaften entsprechend den geltenden europäischen Standards regelt.“

Der Beitrittsprozess scheint also für die Minderheiten in der Türkei sehr vielversprechend. Liest man diese Forderungen der EU, sind die Hoffnungen der Aramäer tatsächlich begründet.

Schluss

Die Aramäer befinden sich im Gegensatz zu Griechen, Armeniern und Juden in der misslichen Lage, nicht als religiöse Minderheit anerkannt zu sein und ihre Minderheitenrechte nicht einfordern zu können. Eine ethnisch-religiöse Gruppe, die in der Türkei nicht als Minderheit anerkannt wird, darf keinen Nachwuchs ausbilden und weder ihren Glauben noch ihre Sprache an die nächste Generation weitergeben.

Die „Solidaritätsgruppe Turabdin“ hat in ihrer Jahresversammlung im März 2009 hat im Einvernehmen aller aramäischen Organisationen in Deutschland eine Resolution mit Forderungen an die Türkische Regierung verabschiedet. Nur wenn die folgenden Forderungen erfüllt werden, ist ein aramäisches Leben in der Türkei möglich:

- die kleine Gemeinschaft der syrischen Christen als Bereicherung für das Land anzusehen und sie als Bürger der Türkischen Republik unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen;

- die Klöster- und Kirchenanlagen der syrischen Christen mit Unterstützung des Staates vor Zerfall und Enteignung zu schützen;
- den syrischen Christen die Freiheit der Religionsausübung zu gewähren – dies schließt ihre Anerkennung als eine nicht-muslimische Minderheit nach dem Lausanner Vertrag ein;
- den syrischen Christen religiöse Ausbildungsstätten nicht nur offiziell zu erlauben, sondern auch finanziell zu fördern, wie dies für die muslimischer Seite in der Türkei schon immer geschieht;
- durch Genehmigung und Förderung von Sprachschulen den Erhalt der Sprachen und Kultur der syrischen Christen zu unterstützen, denn die aramäische Sprache ist nach neuesten Angaben der UNESCO in der Türkei vom Aussterben bedroht.

Ausgewählte Literatur

- D. W. Winkler, Klaus Augustin: *Die Ostkirchen. Ein Leitfaden*. Graz 1997.
- Wolfgang Hage: *Das orientalische Christentum*. Stuttgart 2007.
- Martin Tamcke: *Christen in der islamischen Welt. Von Mohammed bis zur Gegenwart*. München 2008.
- Gabriele Yonan: *Ein vergessener Holocaust. Die Vernichtung der christlichen Assyrer in der Türkei*. Göttingen 1989.
- Helga Anschütz: „Christliche Gruppen in der Türkei“. In: Peter Andrews (Hrsg.): *Ethnic Groups in Turkey*. Wiesbaden 1989.
- Karl Leuteritz: „Rechtsstatus und tatsächliche Lage der christlichen Minderheiten in der Türkei“. In: *Zeitschrift für Türkeistudien* 8. ZFTS 8 (1995), S. 75-96.
- Christian Rumpf: „Die rechtliche Stellung der Minderheiten in der Türkei“. In: Jochen Abr./Hofmann, Rainer/Oeter, Stefan (Hrsg.): *Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Teil 1*, Heidelberg 1993.
- Shabo Talay: *Lebendig Begraben. Die Entführung des syrisch-orthodoxen Priesters Melki Tok von Midin in der Südosttürkei*. Münster 2004.
- Ersuchen der syrisch-orthodoxen Bischöfe Mor Timotheos Samuel Aktas (Turabdin) und Mor Filoxenos Saliba Özmen (Mardin), am 12.09.2006 an den Menschenrechtsausschuss des türkischen Parlaments übergeben, deutsche Übersetzung: www.nordirak-turabdin.de
- Resolution der Solidaritätsgruppe Turabdin, verabschiedet auf der Jahresversammlung am 14.03.2009, www.nordirak-turabdin.de

Publikationsliste

In der vom Ausländerbeauftragten herausgegebenen Schriftenreihe mit Vortragstexten sind bisher erschienen:

1. Günter Renner: **Wozu noch Staatsangehörigkeit?** – 1995.
2. Constantin von Barloewen: **Weltzivilisation und Weltethos. Auf dem Wege zu einer interkulturellen Identität.** – 1996.
3. Udo Steinbach: **Muslime in Deutschland.** – 1997.
4. Bassam Tibi: **Europa und der Islam. Eine philosophische und religiöse Herausforderung.** – 1997.
5. Peter Heine: **Der Islam auf den Weg in das 21. Jahrhundert.** – 1998.
6. Siegbert Alber: **Entwicklungslinien eines Europäischen Ausländerrechts.** – 1998.
7. Beat Schuler: **UNHCR vor der Jahrtausendwende.** – 1999.
8. Karl-Heinz Meier-Braun: **Migration - ein Thema für Politik und Medien.** – 2000.
9. Eberhard Tiefensee: **Extremismus aus philosophischer Sicht.** – 2000.
10. Bülent Arslan: **Grundzüge moderner Integrationspolitik.** – 2001.
11. Kai Hafez: **Deutschland – Einwanderungsland. Zum Zustand der öffentlichen Debattenkultur.** – 2002.
12. Nazif Telek: **Das Volk ohne Anwalt. Geschichte, Kultur, Literatur und Religion in Kurdistan. Eine Einführung.** – 2003.
13. Eberhard Eichenhofer: **Antidiskriminierung. EU-Recht und deutsches Recht.** – 2004.
14. Monika Mazur-Rafał: **Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Migration. Erfahrungen aus Polen.** – 2004.
15. Udo Reiter: **Heimatsender mit Integrationsauftrag.** – 2005.
16. Said (Autor): **„mein grüner paß“ (Kurzgeschichte).** – 2006.

17. Eberhard Eichenhofer: **Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.** – 2006.
18. Thomas Kossendey, Ekin Deligöz: **Die Türkei in Europa? Migranten in Deutschland.** – 2007.
19. Gret Haller: **Menschenrechte – Brücken kultureller Identität.** – 2007.
20. Karl-Heinz Ohlig: **Zur Entstehung und Frühgeschichte des Islam. Die religionswissenschaftliche Frage nach den Anfängen.** – 2007.
21. Azat Ordukhanyan: **Armenier in Deutschland. Geschichte und Gegenwart.** - 2008.
22. Harald Dörig: **Die Flucht religiöser Minderheiten aus dem Irak und die Haltung Europas.** – 2008.
23. Walter Flick, Anneeqa Maria Akhtar, David Gelen, Zeki Bilgic: **Migration statt Menschenrechte? Christliche Minderheiten in islamisch geprägten Staaten.** – 2009.

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ausländerbeauftragten beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit herausgegeben. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Zitieren nur unter Angabe der Bezugsquelle erlaubt.